

BESCHLUSS

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem der Bericht über die zur Bekämpfung der Covid-19-Krise gewährten Unterstützungsleistungen zur Kenntnis genommen und an den Unterausschuss zum Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss weitergeleitet wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Bericht über die zur Bekämpfung der Covid-19-Krise gewährten Unterstützungsleistungen wird zur Kenntnis genommen und an den Unterausschuss zum Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss weitergeleitet.



Bericht

über die zur Bekämpfung der Covid-19-Krise gewährten Unterstützungsleistungen

Stand per 30.06.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Entschließung des Burgenländischen Landtages vom 07. Mai 2020 betreffend die Einrichtung eines „Covid-19-Kontrollausschusses“	5
2. Unterstützungspakete im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise 2020 im Bereich WIRTSCHAFT	7
2.1. Soforthilfe des Landes – Sonderaktion „Härtefälle-Fonds“	7
2.1.1. Zielsetzung	7
2.1.2. Eckdaten.....	7
2.1.3. Vergabe der Fördermittel	8
2.2. Überbrückungshilfe „Kleinkredite“	11
2.2.1. Zielsetzung	11
2.2.2. Eckdaten.....	11
2.2.3. Vergabe der Fördermittel	11
2.3. Aufstockung des Burgenländischen Handwerkerbonus 2020 und 2021	13
2.3.1. Zielsetzung	14
2.3.2. Eckdaten.....	14
2.3.3. Vergabe der Fördermittel	14
2.4. Überbrückungshilfe „Haftungsübernahmen“	15
2.4.1. Zielsetzung	16
2.4.2. Eckdaten.....	16
2.4.3. Vergabe der Fördermittel	16
3. Unterstützungspakete im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise 2020 im Bereich TOURISMUS	19
3.1. Zinsübernahme des Landes Burgenland für ÖHT-Überbrückungskredite.....	19
3.1.1. Zielsetzung	19
3.1.2. Eckdaten.....	20
3.1.3. Vergabe der Fördermittel	20
3.2. Aktion „Burgenland Bonusticket“	22
3.2.1. Zielsetzung	22
3.2.2. Eckdaten.....	22
3.2.3. Vergabe der Fördermittel	22
3.3. Aktion „Corona-Kasko“	23
3.3.1. Zielsetzung	24
3.3.2. Eckdaten.....	24
3.3.3. Vergabe der Fördermittel	24
3.4. Winter-Bonusticket	25
3.4.1. Zielsetzung	25
3.4.2. Eckdaten.....	25
3.4.3. Vergabe der Fördermittel	25

3.5. Frühlings-Bonusticket.....	26
3.5.1. Zielsetzung	26
3.5.2. Eckdaten.....	27
3.5.3. Vergabe der Fördermittel	27
3.6. Burgenland Card Bonus Ticket.....	27
3.6.1. Zielsetzung	28
3.6.2. Eckdaten.....	28
3.6.3. Vergabe der Fördermittel	28
4. Unterstützungspakete im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise 2020 im Bereich SOZIALES	29
4.1. Bonuszahlung 24 h Betreuung	29
4.1.1. Zielsetzung	29
4.1.2. Eckdaten.....	30
4.1.3. Vergabe der Fördermittel	30
4.2. Corona-Gefahrenzulage.....	31
4.2.1. Zielsetzung	31
4.2.2. Eckdaten.....	31
4.2.3. Vergabe der Fördermittel	31
4.3. Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften	32
4.3.1. Zielsetzung	32
4.3.2. Eckdaten.....	33
4.3.3. Vergabe der Fördermittel	33
4.4. Alleinerziehenden-Förderung	34
4.4.1. Zielsetzung	34
4.4.2. Eckdaten.....	35
4.4.3. Vergabe der Fördermittel	35
4.5. Burgenländischer Kinder- und Jugendsolidaritätsfonds.....	35
4.5.1. Zielsetzung	36
4.5.2. Eckdaten.....	36
4.5.3. Vergabe der Fördermittel	36
5. Unterstützungspakete im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise 2020 im Bereich KULTUR	37
5.1. Projekt „Kulturgutschein“ alt und neu	37
5.1.1. Zielsetzung	37
5.1.2. Eckdaten.....	38
5.1.3. Vergabe der Fördermittel	38
5.2. Projekt „Arbeitsstipendien“	40
5.2.1. Zielsetzung	40
5.2.2. Eckdaten.....	40
5.2.3. Vergabe der Fördermittel	41

5.3. Änderung der Kulturförderrichtlinien des Kulturfördergesetzes (Sonderbestimmungen).....	41
5.3.1. Zielsetzung	42
5.3.2. Eckdaten.....	42
5.3.3. Vergabe der Fördermittel	42
5.4. Mehrjährige Förderverträge.....	43
5.4.1. Zielsetzung	43
5.4.2. Eckdaten.....	43
5.4.3. Vergabe der Fördermittel	43
6. Vorlage des Berichtes beim Unterausschuss zum Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss	45

1. Entschließung des Burgenländischen Landtages vom 07. Mai 2020 betreffend die Einrichtung eines „Covid-19-Kontrollausschusses“

Die größte Gesundheitskrise unserer Zeit fordert enormen Tribut. Nicht nur die gesundheitlichen Auswirkungen, sondern auch die wirtschaftlichen Folgen sind derzeit schwer abzuschätzen. Wir steuern derzeit auf die größte Wirtschaftskrise seit den 1930er Jahren zu. Die Betriebe brauchen eine rasche und unbürokratische Hilfe. Daher ist es im Rahmen der Coronavirus-Krise 2020 jedenfalls notwendig umfangreiche Unterstützungsleistungen für die heimischen Betriebe zur Verfügung zu stellen, um die sozialen Folgen abzufedern und Arbeitsplätze zu sichern.

Seitens der Bundesregierung wurden anfänglich lediglich vier Mrd. Euro und damit weitaus zu wenig Mittel für die Bekämpfung der Folgen von Covid-19 zur Verfügung gestellt. Es erfolgte zwar eine Aufstockung der Mittel von vier Mrd. auf 38 Mrd. Euro. Jedoch unter dem Gesichtspunkt, dass bei der Bankenkrise 2008 das Fünfundzwanzigfache der ursprünglich bemessenen vier Mrd., also 100 Mrd. Euro, bereitgestellt wurden, lag hier von Beginn an eine grobe Fehleinschätzung seitens der Bundesregierung vor. Darüber hinaus erfolgt die Vergabe der Mittel insbesondere im Bereich der COFAG sehr intransparent. Dem dort eingerichteten Beirat kann pro Parlamentsklub zwar ein Mitglied angehören, jedoch ist dem Beirat lediglich beim Ergreifen von „wesentlichen“ finanziellen Maßnahmen ein Anhörungsrecht einzuräumen. Als „wesentliche“ finanzielle Maßnahmen gelten derzeit Garantien und Direktkredite über 25 Mio. Euro und Zuschüsse über 800.000 Euro. Es besteht hier ein Bereich, in welchem dem Beirat kein Anhörungsrecht zukommt und somit auch vorab die transparente Verteilung der Mittel nicht sichergestellt werden kann.

Die Burgenländische Landesregierung hat bereits ein Corona-Unterstützungspaket für burgenländische Betriebe geschnürt. Dieses Hilfspaket besteht aus Überbrückungshilfen und dem Corona „Härtefälle-Fonds“. Die Vergabe dieser Fördermittel wird über die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH (WIAG) abgewickelt, wobei eine Befassung der Förderkommission gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 vorab erfolgt. Durch die Einbeziehung von Experten auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite wird bereits vor Vergabe der Mittel sichergestellt, dass die Interessen der Sozialpartner berücksichtigt werden.

Auch in dieser Krisenzeit muss die parlamentarische Kontrolle durch den Landtag gewährleistet sein, daher soll ein Unterausschuss zum Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss eingerichtet werden, in dem alle im Landtag vertretenen Parteien repräsentiert sind. Dem einzurichtenden Unterausschuss sind die dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss von der Landesregierung vorzulegenden Berichte zu den gewährten Unterstützungsleistungen zur Vorbehandlung zuzuweisen. Durch die vorab erfolgte Befassung der Förderkommission gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 und die Kontrollmöglichkeit des einzurichtenden Unterausschusses ist ein Maximum an Transparenz und parlamentarischer Kontrolle gewährleistet.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, quartalsweise einen Bericht über die zur Bekämpfung der Covid-19-Krise im Rahmen des „Härtefälle-Fonds“ und der „Überbrückungshilfe des Landes Burgenland im Zusammenhang mit der Corona-Krise 2020“ gewährten Unterstützungsleistungen dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss vorzulegen.

Der Landtag bekennt sich zur Einrichtung eines Unterausschusses zum Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zur Kontrolle der im Rahmen des „Härtefälle-Fonds“ und der „Überbrückungshilfe des Landes Burgenland im Zusammenhang mit der Corona-Krise 2020“ gewährten Unterstützungsleistungen. In diesem Unterausschuss sind alle im Landtag vertretenen Parteien repräsentiert.

Der Landtag bekennt sich zur transparenten Vergabe der Mittel im Rahmen des „Härtefälle-Fonds“ und der „Überbrückungshilfe des Landes Burgenland im Zusammenhang mit der Corona-Krise 2020“, die durch die gesetzlich verpflichtende Befassung der Förderkommission gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994, unter Einbindung von Experten auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, sichergestellt ist.

Auf Grund des Artikels 34 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 14. September 1981, LGBl. Nr. 42, über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG) wird beurkundet, dass der obenstehende Beschluss vom Burgenländischen Landtag am 07. Mai 2020 gefasst worden ist.

Anmerkung:

Das Land Burgenland unterstützt nicht nur wirtschaftlich tätige Unternehmen, die im Zuge der Maßnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise 2020 in wirtschaftliche Notlage kommen, sondern auch Privatpersonen sowie Personen aus der Kunst- und Kulturszene. Im Folgenden werden daher nicht nur die in der Entschließung des Burgenländischen Landtages vom 07.05.2020 geforderten Maßnahmen im Bereich der Wirtschaft im Detail dargestellt, sondern auch Förderungen im Bereich Tourismus sowie im sozialen und kulturellen Bereich im Überblick.

2. Unterstützungspakete im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise 2020 im Bereich WIRTSCHAFT

Im Bereich Wirtschaft wurden folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise 2020 eingerichtet:

- „Härtefälle-Fonds“ (WIAG)
- Kleinkredite (WIAG)
- Aufstockung des Handwerkerbonus
- Haftungsübernahmen (WIAG)

2.1. Soforthilfe des Landes – Sonderaktion „Härtefälle-Fonds“

Die Burgenländische Landesregierung hat beschlossen, die Sonderaktion „Härtefälle-Fonds“ des Landes Burgenland in Höhe von EUR 3.394.206,14 wie folgt zu bewilligen:

A2/W.F-10011-141-2020	Beschluss vom 09.04.2020	EUR	319.856,03
A2/W.F-10011-144-2020	Beschluss vom 09.04.2020	EUR	288.616,32
A2/W.F-10011-147-2020	Beschluss vom 28.04.2020	EUR	290.135,23
A2/W.F-10011-151-2020	Beschluss vom 28.04.2020	EUR	385.830,17
A2/W.F-10011-154-2020	Beschluss vom 30.04.2020	EUR	301.282,38
A2/W.F-10011-161-2020	Beschluss vom 07.05.2020	EUR	713.387,44
A2/W.F-10011-164-2020	Beschluss vom 26.05.2020	EUR	143.063,60
A2/W.F-10011-166-2020	Beschluss vom 17.06.2020	EUR	531.653,27
A2/W.F-10011-172-2020	Beschluss vom 14.07.2020	EUR	232.499,83
A2/W.F-10011-177-2020	Beschluss vom 28.10.2020	EUR	145.019,81
A2/W.F-10011-214-2021	Beschluss vom 29.06.2021	EUR	42.862,06

2.1.1. Zielsetzung

Ziel ist es, EPU's und Kleinstunternehmen, die durch die Coronavirus-Krise in Not geraten sind, finanzielle Mittel als Soforthilfe zur Verfügung zu stellen. Dies gilt zum Beispiel bei behördlich angeordneter Schließung oder starken Umsatzeinbrüchen. Bei existenzbedrohender Notlage können Miet- und Fixkosten in den Wirtschaftsmonaten März bis Juni 2020 bezuschusst werden.

2.1.2. Eckdaten

Nicht rückzahlbarer Zuschuss des Landes Burgenland für Fixkosten und Mietaufwände	
Zielgruppe	Gewerbliche EPU's und Kleinstunternehmen bis zu 9 MitarbeiterInnen
Förderart	Nicht rückzahlbarer Zuschuss
Förderbare Kosten	Miet- und Fixkosten
Förderintensität	Mietzuschuss in Höhe von 50 %, maximal EUR 500,00; Fixkostenzuschuss in Höhe von 50 %, maximal EUR 5.000,00
Förderzeitraum	Die Unterstützung gilt für den Zeitraum 01.03. bis 30.06.2020

2.1.3. Vergabe der Fördermittel

Die Vergabe dieser Fördermittel wird über die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH (WIAG) abgewickelt, wobei eine Befassung der Förderkommission gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 vorab erfolgt. Durch die Einbeziehung von Experten auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite wird bereits vor Vergabe der Mittel sichergestellt, dass die Interessen der Sozialpartner berücksichtigt werden.

Im Folgenden werden der Prozess zur Vergabe der Fördermittel sowie die zur Anwendung kommenden Beurteilungskriterien beschrieben:

Der Förderwerber stellt einen Förderantrag auf Soforthilfe aus den „Härtefälle-Fonds“ des Landes Burgenland im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise 2020, bei welcher es sich um eine Deminimis-Beihilfe handelt. Eine Antragstellung per E-Mail bzw. Fax ist ausreichend, d.h. es werden keine Originalunterlagen benötigt, jedoch kann selbstverständlich auch ein Originalantrag übermittelt werden. Anträge können bis 31.07.2020 gestellt werden, wobei als Anerkennungsstichtag für die Kosten der 01.03.2020 herangezogen wird. Maximal können Kosten bis zum 30.06.2020 bezuschusst werden, sofern ein Umsatzrückgang von mind. 40 % pro Krisenmonat nachgewiesen werden kann. Der Fördersatz beträgt 50 %, wobei sich die max. Förderbemessungsgrundlage bei den Mietkosten auf EUR 1.000,00 und bei den sonstigen Fixkosten auf max. EUR 10.000,00 beläuft. Somit können max. EUR 11.000,00 an Kosten gefördert werden, was einen max. Förderzuschuss von EUR 5.500,00 ergibt. Die Förderaktion richtet sich an Kleinstunternehmen, dies sind Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeiter-Vollzeitäquivalenten und einem Umsatz bzw. einer Bilanzsumme von max. EUR 2 Mio. im Jahr.

Nach Einlangen eines Förderantrags wird dieser zunächst im Posteingang der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH erfasst und einem zuständigen Sachbearbeiter zugeteilt. Der Sachbearbeiter prüft die eingelangten Unterlagen auf formale und inhaltliche Vollständigkeit. Liegen die Unterlagen nicht vollständig vor, erfolgt eine telefonische und/oder schriftliche Urgenz des Sachbearbeiters beim Förderwerber mit dem Ersuchen um Nachreichung der noch fehlenden Unterlagen. Bei der Kontaktaufnahme mit dem Förderwerber wird auch darauf hingewiesen, dass der Bund bei seinen Corona-Förderungen andere Förderungen ausschließt (= Bundes-Härtefallfonds, der über die Wirtschaftskammer abgewickelt wird) bzw. gegenrechnet (= Bundes-Fixkostenzuschuss, der über die Austria Wirtschaftsservice – AWS abgewickelt wird).

Neben dem vollständig ausgefüllten Förderantrag sind folgende Unterlagen zwingend erforderlich: eine Aufstellung zu den zur Förderung eingereichten Fixkosten für die betroffenen Krisenmonate (Beilage „Geplante Fixkosten“), der letzte verfügbare Jahresabschluss bzw. eine Saldenliste für das Jahr 2019. Wurden auch Mietkosten zur Förderung eingereicht, ist zusätzlich die letzte Mietvorschreibung bzw. der Mietvertrag vorzulegen. Der jeweilige Sachbearbeiter plausibilisiert die eingereichte Fixkostenhöhe mit dem Jahresabschluss bzw. der Saldenliste aus dem Jahr 2019 bzw. 2018. Wurden für die Krisenmonate im Vergleich zum Vorjahr höhere Kosten vom Förderwerber eingereicht, wird dies vom Sachbearbeiter entsprechend hinterfragt und falls notwendig, bei den förderbaren Kosten korrigiert. Bei den vom Förderwerber eingereichten Kosten handelt es sich um Plan-Kosten. Dies bedeutet, dass auch die Genehmigung des Ansuchens auf Basis von Plan-Kosten erfolgt.

Bei der Antragsbearbeitung wird auch geprüft, ob es sich beim einreichenden Unternehmen um ein Kleinstunternehmen handelt und ob das Unternehmen aufgrund der Branche, in welcher es tätig ist, tatsächlich von einem Umsatzrückgang bzw. von einer behördlichen Schließung betroffen sein kann (dies wäre z.B. bei einem Bestattungsunternehmen oder Lebensmittelunternehmen nicht der Fall). Auch wird anhand der wirtschaftlichen Zahlen des Unternehmens aus Vorperioden geprüft, ob beim Förderwerber tatsächlich ein Härtefall vorliegen kann. Dies wird von der Wirtschaftsagentur

Burgenland GmbH angezweifelt, sofern das EGT in der Vorperiode mehr als 60 TEUR (wenn die Kosten für die gewerbliche Sozialversicherung – GSVG – bereits abgezogen waren) bzw. 70 TEUR (wenn die GSVG-Kosten noch nicht abgezogen waren) betragen hat. Auf der anderen Seite wird es von der WIAG auch kritisch gesehen, wenn ein Unternehmen weniger als 10 TEUR Jahresumsatz in der Vorperiode hatte. Dies aus dem Grund, weil man bei einer solchen Umsatzhöhe nicht davon ausgehen kann, dass die gewerbliche Tätigkeit die Haupteinnahmequelle des jeweiligen Förderwerbers darstellt.

Förderbar sind weiters nur gewerbliche Unternehmen der Wirtschaft, die über eine einschlägige Gewerbeberechtigung verfügen. Von der Förderaktion ausgenommen sind somit Freiberufler und neue Selbstständige. Der jeweilige Sachbearbeiter prüft in diesem Zusammenhang die Gewerbezugehörigkeit des Förderwerbers mittels Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) und/oder mittels dem Gewerbecompass, worin sämtliche Gewerbeberechtigungen von gewerblichen Unternehmen zu finden sind.

Liegen die Antragsunterlagen vollständig auf und ist eine Kostenplausibilisierung anhand der wirtschaftlichen Nachweise der Vorjahre erfolgt, legt der Sachbearbeiter das antragstellende Unternehmen samt den wichtigsten Unternehmensdaten (Name des Unternehmens, Adresse, Kontaktdaten, Gewerbedaten, Ansprechpartner) in der Datenbank an (sofern die Firma nicht bereits aufgrund einer vorangegangenen Förderung in der Datenbank angelegt wurde). Nach Eingabe der Unternehmensdaten erstellt der Sachbearbeiter in der Datenbank einen neuen Antrag, in welchem er alle wesentlichen Antragsdaten eingibt (d.h. Antragsdatum, Auswahl der Förderaktion, Projektstandort, beantragte Kosten, geplante Finanzierung). Liegen alle Antragsunterlagen vollständig vor, erstellt der Sachbearbeiter zugleich das Fördergutachten in der Datenbank. In diesem erfasst er den geltenden Förderzeitraum (01.03.2020 bis max. 30.06.2020), den Zeitpunkt für die Abgabe der Abrechnungsunterlagen (= 31.10.2020), eine Projekt-Kurzbeschreibung, die förderbaren Kosten, die tatsächliche Finanzierung, eine kurze Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und den errechneten Förderzuschuss (falls keine Ablehnung). Im letzten Punkt des Gutachtens erstellt der Sachbearbeiter einen positiven (Genehmigung) oder einen negativen (Ablehnung) Fördervorschlag für die Sitzung.

Der Abteilungsleiter für das Gewerbe national gibt dann die von den Sachbearbeitern für die Sitzung vorgeschlagenen Projekte in der Datenbank zur Sitzung frei, wodurch automatisch eine Projektliste für die Sitzung erstellt wird. Die betreffenden Projekte werden zunächst in einer Sitzung der Förderkommission zur Förderung bzw. zur Ablehnung empfohlen und danach in einer Sitzung der Landesregierung einem Beschluss zugeführt.

Förderwerber, deren Ansuchen genehmigt wurden, werden nach der Sitzung von den jew. Sachbearbeitern per E-Mail über die positive Beschlussfassung und über die max. mögliche Förderhöhe informiert. Weiters erfolgt eine nochmalige Information, dass der Bund andere Förderungen bei Inanspruchnahme der Bundesförderung ausschließt bzw. gegenrechnet. Schließlich wird der Förderwerber um eine schriftliche Rückmeldung an die WIAG ersucht, ob er den Landeszuschuss in Anspruch nehmen möchte oder nicht. Dem E-Mail wird ein Beiblatt beigefügt, in welchem nochmals alle wichtigen Schritte für die Inanspruchnahme der Förderung festgehalten werden.

Parallel hierzu wird über die Datenbank ein automatisierter Fördervertrag für jedes genehmigte Projekt erstellt, welcher inklusive dem zuvor angeführten Beiblatt postalisch an den Förderwerber verschickt wird. Ebenso werden an jene Förderwerber, deren Ansuchen in der Sitzung abgelehnt wurden, entsprechende Ablehnungsschreiben per Post verschickt.

Teilt der Förderwerber per E-Mail mit, dass er die Landesförderung ausbezahlt haben möchte, überweist ihm die Wirtschaftsagentur Burgenland eine Akontozahlung von mind. EUR 500,00 bzw.

von rd. 50 % des genehmigten Förderzuschusses auf das von ihm bekanntgegebene Konto (max. EUR 2.800,00). Die Erfassung der durchzuführenden Akontozahlung erfolgt ebenfalls in der Datenbank durch den jeweiligen Sachbearbeiter. Damit eine Auszahlung erfolgen kann, muss der Sachbearbeiter „die Auszahlung vorschlagen“. Alle zur Auszahlung vorgeschlagenen Projekte scheinen in einer Liste auf und werden aufgrund des Vier-Augen-Prinzips durch die Abteilungsleiterin Gewerbe EU (Anmerkung: wie bereits erwähnt erfolgt die Prüfung und Freigabe der zu genehmigenden bzw. abzulehnenden Projekte durch den Abteilungsleiter Gewerbe national) zur Auszahlung freigegeben. Durch die Freigabe erfolgt eine automatische Übernahme dieser Projekte in eine Auszahlungsliste, aufgrund welcher die Buchhaltung die Überweisung an die Förderwerber durchführt.

Für die Endabrechnung sind folgende Unterlagen notwendig (wie bereits angeführt sind die Monate März bis max. Juni 2020 förderbar, je nach vorhandenem Umsatzrückgang):

- Rechnungen bzw. Vorschriften der Behörden
- für Versicherungen: Vorschreibung mit aktueller Prämienzahlung
- für Leasingraten: Vorschreibung mit aktueller Leasingrate
- zu allen Kosten die Zahlungsbelege
- Saldenliste auf Monatsbasis für das Jahr 2019 – falls nicht bereits bei der Antragstellung übermittelt
- Saldenliste auf Monatsbasis für Jänner bis inkl. des Monats 2020, für welchen Kosten zur Abrechnung eingereicht werden (zB Saldenliste für Jänner bis Mai 2020, wenn Kosten von März bis Mai 2020 abgerechnet werden oder Saldenliste für Jänner bis Juni 2020, wenn Kosten von März bis Juni abgerechnet werden)

Wie bereits eingangs erwähnt, ist Voraussetzung für eine Förderung ein Umsatzrückgang von mind. 40 % pro Monat. Die Berechnung des Umsatzrückganges erfolgt mittels Vergleich des betreffenden Monats in der Saldenliste aus 2019 mit jenem aus der Saldenliste 2020. Wird ein prozentualer Rückgang von weniger als 40 % in einem Monat erreicht, müssen im Durchschnitt der betrachteten Monate zumindest 40 % an Umsatzrückgang nachgewiesen werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Akontozahlung vom Förderwerber zurückzuzahlen und die Förderzusage zu stornieren. Anderenfalls erfolgt die Auszahlung des restlichen Zuschusses anhand der im Rahmen der Endabrechnung ermittelten Kosten.

Die beschriebene Vorgehensweise kann seitens der Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus, bestätigt werden. Mit dem Gesetz vom 24.03.1994 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG), LGBl. Nr. 33/1994, idF LGBl. Nr. 25/2020, werden die Ziele der Stärkung der burgenländischen Wirtschaft und die Erhaltung und Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft verfolgt.

Laut den gesetzlichen Vorgaben hat sich die Landesregierung zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen dieses Gesetzes der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH – WIAG zu bedienen, welche sich mittelbar zu 100 % im Eigentum des Landes befindet. Der Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH – WIAG hat im Unternehmensgegenstand als Zweck der Gesellschaft die Durchführung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994 – WiföG zu bestimmen.

Dabei hat die Förderkommission für die Gewährung von Förderungen Vorschläge über die einzelnen Förderungsmaßnahmen zu erstatten. Die Entscheidung über diese Maßnahmen obliegt jedoch der Landesregierung.

2.2. Überbrückungshilfe „Kleinkredite“

Mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 07.05.2020, Zl. A2/W.F-10011-162-2020, wurden sechs Förderanträge, welche im Rahmen der Überbrückungshilfe „Kleinkredite“ des Landes Burgenland im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise 2020 gewährt wurden, in Höhe von EUR 220.000,00 zu Lasten des WiFöG genehmigt.

Zur Auszahlung gelangten EUR 195.000,00. Die verbleibenden EUR 25.000,00 wurden nicht in Anspruch genommen, sodass diese für andere Projekte freigesetzt werden konnten, wodurch die Überbrückungshilfe „Kleinkredite“ nunmehr als Förderung abgeschlossen ist.

2.2.1. Zielsetzung

Ziel ist die Verbesserung des Zuganges zu Finanzierungsmitteln für burgenländische Betriebe, deren wirtschaftliche Situation bzw. Umsatz- und Ertragsentwicklung durch Auftrags- bzw. Lieferungsausfälle oder sonstige Marktänderungen aufgrund der Coronavirus-Krise beeinträchtigt ist.

2.2.2. Eckdaten

Kleinkredite des Landes Burgenland (wenn Finanzierung via Haftung nicht möglich)	
Zielgruppe	Kleine Unternehmen
Kredithöhe	Bis zu EUR 50.000,00
Laufzeit	Bis zu 5 Jahre
Kosten	Risikoabhängige Sollzinsen ab 2,0 % p.a.; Kein Bearbeitungsentgelt

2.2.3. Vergabe der Fördermittel

Die Vergabe dieser Fördermittel wird über die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH (WIAG) abgewickelt, wobei eine Befassung der Förderkommission gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 vorab erfolgt. Durch die Einbeziehung von Experten auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite wird bereits vor Vergabe der Mittel sichergestellt, dass die Interessen der Sozialpartner berücksichtigt werden.

Im Folgenden werden der Prozess zur Vergabe der Fördermittel sowie die zur Anwendung kommenden Beurteilungskriterien beschrieben:

Der Förderwerber stellt gemeinsam mit seinem Kreditinstitut einen Förderantrag auf Überbrückungshilfe des Landes Burgenland im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise 2020, bei welcher es sich um eine Haftungsübernahme für eine Bankfinanzierung in Form einer De-minimis-Beihilfe handelt. Ursprünglich konnte ihm Rahmen der Überbrückungshilfe ein Direktdarlehen des Landes Burgenland beantragt werden. Dieser Teil der Förderaktion wurde jedoch vorzeitig eingestellt und steht nicht mehr zur Verfügung.

Eine Antragstellung per E-Mail bzw. Fax ist ausreichend, d.h. es werden keine Originalunterlagen benötigt, jedoch kann selbstverständlich auch ein Originalantrag übermittelt werden. Anträge können bis 31.07.2020 gestellt werden.

Art und Umfang der Förderung

Im Auftrag des Landes Burgenland wird mittels Übernahme von Ausfallbürgschaften gemäß § 1356 AGB für Betriebsmittelfinanzierungen gefördert.

Zielgruppe

Kleine und mittelgroße Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Es können nur gesunde Unternehmen oder jene, die einen positiven Fortbestand erwarten lassen, unterstützt werden.

Eckdaten der Haftungen für Betriebsmittelfinanzierungen

- Haftungsquote bis zu 80 % des Kreditbetrages, höchstens EUR 1,5 Mio.
- Laufzeit bis zu 5 Jahre
- ab 0,5 % p.a. risikoabhängiges Haftungsentgelt vom verbürgten Kreditbetrag
- kein Bearbeitungsentgelt

Nach Einlangen eines Förderantrags wird dieser zunächst im Posteingang der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH erfasst und einem zuständigen Sachbearbeiter zugeteilt. Der Sachbearbeiter prüft die eingelangten Unterlagen auf formale und inhaltliche Vollständigkeit. Liegen die Unterlagen nicht vollständig vor, erfolgt eine telefonische und/oder schriftliche Urgenz des Sachbearbeiters beim Förderwerber/Kreditinstitut mit dem Ersuchen um Nachreichung der noch fehlenden Unterlagen.

Neben dem vollständig ausgefüllten Förderantrag sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Jahresabschlüsse 2018 und 2019
- Vorschaurechnung samt Erläuterungen und Liquiditätsplanung
- Unternehmensbeschreibung und Situationsbericht
- Stellungnahme des Kreditinstitutes zum Förderantrag

Liegen die Antragsunterlagen vollständig auf, legt der Sachbearbeiter das antragstellende Unternehmen samt den Unternehmensdaten in der Datenbank an (sofern die Firma nicht bereits aufgrund einer vorangegangenen Förderung in der Datenbank angelegt wurde). Nach Eingabe der Unternehmensdaten erstellt der Sachbearbeiter in der Datenbank einen neuen Antrag, in welchem er alle wesentlichen Antragsdaten eingibt. Liegen alle Antragsunterlagen vollständig vor, erstellt der Sachbearbeiter das Fördergutachten in der Datenbank. Dieses umfasst neben der Unternehmens- und Situationsdarstellung auch eine Prüfung der wirtschaftlichen Situation (anhand der vorliegenden Bilanzdaten) bzw. der Vorschaurechnung. Abschließend wird ein positiver (Genehmigung) oder ein negativer (Ablehnung) Fördervorschlag formuliert.

Der Abteilungsleiter für das Gewerbe national prüft dann die von den Sachbearbeitern für die Sitzung vorgeschlagenen Projekte in der Datenbank und gibt diese zur Sitzung frei, wodurch automatisch eine Projektliste für die Sitzung erstellt wird. Die betroffenen Projekte werden zunächst in einer Sitzung der Förderkommission zur Förderung bzw. zur Ablehnung empfohlen und danach in einer Sitzung der Landesregierung einem Beschluss zugeführt.

Die Förderwerber werden nach der Sitzung über die Beschlussfassung informiert (Fördervertrag oder Ablehnungsschreiben). Im Falle der positiven Beschlussfassung wird der Fördervertrag vom Förderwerber und der finanzierenden Bank unterfertigt und hierdurch angenommen. In weiterer Folge erstellt die Bank den zugrundeliegenden Kreditvertrag. Nach Unterfertigung des Kreditvertrages liegen alle relevanten Daten zur Ausstellung der finalen Haftungsurkunde samt Beilagen (Bürgschafts- und Tilgungsplan, Haftungsbedingungen, Vorschreibung Haftungsprovision) vor.

Exkurs: Direktdarlehen des Landes Burgenland

Wie eingangs erwähnt, konnte zu Beginn der Förderaktion auch ein Direktdarlehen des Landes Burgenland mit einer Höhe von maximal EUR 50.000,00 und einer Laufzeit von längstens 5 Jahren beantragt werden. Dieser Teil der Förderaktion wurde vorzeitig eingestellt und steht nicht mehr zur Verfügung.

Der Ablauf gestaltete sich ähnlich der Haftungsübernahme mit folgenden Unterschieden:

- Kein finanzierendes Kreditinstitut involviert
- Ausstellung eines Darlehensvertrages anstelle einer Haftungsurkunde samt Auszahlung der Kreditvaluta nach Unterfertigung des Darlehensvertrages.

Die beschriebene Vorgehensweise kann seitens der Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus, bestätigt werden. Mit dem Gesetz vom 24.03.1994 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG), LGBl. Nr. 33/1994, idF LGBl. Nr. 25/2020, werden die Ziele der Stärkung der burgenländischen Wirtschaft und die Erhaltung und Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft verfolgt.

Laut den gesetzlichen Vorgaben hat sich die Landesregierung zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen dieses Gesetzes der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH – WIAG zu bedienen, welche sich mittelbar zu 100 % im Eigentum des Landes befindet. Der Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH – WIAG hat im Unternehmensgegenstand als Zweck der Gesellschaft die Durchführung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 des Landes Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994 – WiföG zu bestimmen.

Dabei hat die Förderkommission für die Gewährung von Förderungen Vorschläge über die einzelnen Förderungsmaßnahmen zu erstatten. Die Entscheidung über diese Maßnahmen obliegt jedoch der Landesregierung.

2.3. Aufstockung des Burgenländischen Handwerkerbonus 2020 und 2021

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Beschluss vom 26.05.2020, Zl. A3/WBF.A2-10012-4-2020, den bereits bestehenden Handwerkerbonus aufgrund der Coronavirus-Krise 2020 von EUR 2 Mio. um EUR 1 Mio. erhöht, sodass insgesamt EUR 3 Mio. zur Verfügung stehen. Weiters wurden Förderungen iHv EUR 3 Mio. mit Beschluss vom 28.10.2020, Zl. A3/WBF.A2-10014-1-2020, und iHv EUR 5 Mio. mit Beschluss vom 15.12.2020, Zl. A3/WBF.A2-10015-1-2020, sowie mit Beschluss vom 01.04.2021, Zl. A3/WBF.A2-10018-1-2021 ein zusätzlicher Betrag iHv EUR 2,3 Mio. genehmigt.

Mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 15.12.2020, Zl. A3/WBF.A2-10016-1-2020, wurde die Förderaktion des Burgenländischen Handwerkerbonus mit der gleichen Zielsetzung bis Ende 2021 fortgesetzt und für 2021 mit EUR 3 Mio. dotiert. Mit Beschluss vom 01.04.2021, Zl. A3/WBF.A2-10018-1-2021, wurde ein zusätzlicher Betrag iHv EUR 7,7 Mio. genehmigt. Mit dem Beschluss vom 14.12.2021, A9/WBF.A2-10000-2-2021 wurden zusätzliche Mittel iHv 2,6 Mio. genehmigt. Da mehr Anträge als angenommen eingelangt sind, wurde die Mittel nochmals erhöht. Mit dem Beschluss von 17.05.2022, A9/WBF.A2-10002-2-2022 wurden die Mittel um EUR 4,5 Mio. erhöht.

2.3.1. Zielsetzung

Um Menschen finanziell zu entlasten und heimische Klein- und Mittelbetriebe zu stärken, wurden im Bereich der Wohnbauförderung die Gelder für den Burgenländischen Handwerkerbonus 2020 von zwei auf drei Millionen Euro aufgestockt.

Folgende Projekte sollen gezielt gefördert werden:

- Sanierung von Wohnobjekten
- Einsparung von Energie und elementaren Ressourcen
- Schaffung von Barrierefreiheit
- Reduzierung der Winterarbeitslosigkeit und Sicherung von Arbeitsplätzen
- Stärkung der heimischen Wirtschaft
- Steigerung der Wertschöpfung

2.3.2. Eckdaten

Aufstockung des Burgenländischen Handwerkerbonus 2020 und 2021 (nicht zurückzahlbarer Zuschuss)	
Zielgruppe	Burgenländische Klein- und Mittelbetriebe; burgenländische Haushalte
Förderhöhe	25 % der Arbeits- und Materialkosten; max. Förderhöhe bei Sanierungsmaßnahmen EUR 10.000,00 und bei energieeffizienten Maßnahmen EUR 14.000,00 (Endrechnung muss aber min. EUR 400,00 exkl. USt. betragen); 75 % der Kosten bei Energieeffizienz-Checks und der Erstellung von Energieausweisen (in Zusammenhang mit einer Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz); max. Förderhöhe EUR 300,00
Voraussetzungen	Die Arbeitsleistungen müssen von ausführenden Unternehmen mit Sitz/Niederlassung im Burgenland durchgeführt werden.
Laufzeit	01.06.2020 bis 31.12.2020; 01.01.2021 bis 31.12.2021 Auch Sanierungsarbeiten die zwischen 01.01. und 31.05.2020 durchgeführt wurden und noch nicht bei der Wohnbauförderung eingereicht wurden, werden gefördert. Förderanträge haben bis längstens 10.01.2021 (für die Laufzeit 2020) bzw. bis längstens 10.01.2022 (für die Laufzeit 2021) bei der Wohnbauförderung einzulangen.

2.3.3. Vergabe der Fördermittel

Die Förderungen werden von der Abteilung 3 – Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung, abgewickelt. Dabei werden Kosten für Arbeitsleistung und Material ohne Umsatzsteuer (inkl. Fahrt-, Planungs- und Beratungskosten) gefördert (z.B. für die Erneuerung von Dächern und Fenstern, Malerarbeiten, Arbeiten an Einfriedungen, Beschattungsmaßnahmen usw.). Die Arbeitsleistungen haben von Handwerkern und befugten Gewerbetreibenden (z.B. Holzbau-Meister, Elektrotechniker, Dachdecker, Spengler, Tischler und Drechsler usw.) im Sinne des § 94 Gewerbeordnung 1994 mit Sitz oder Niederlassung im Burgenland zu erfolgen.

Nicht gefördert werden:

- Kosten für Geräte, Kleinmaterial und Entsorgung
- Ankauf von Einrichtungen sowie die Sanierung von Möbeln

- Arbeitsleistungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen (Kaminkehrung)
- Arbeitsleistungen und Material zum Bau oder zur Sanierung von Pools, Schwimmteichen, Gartenteichen, Bewässerungsanlagen, Rollrasen, Whirlpools, Infrarotkabinen und Saunen und ähnlichen Einrichtungen
- GAS-Heizungen ohne Solartherme oder PV-Anlagen
- Gutachten (z.B. Einreichplan)
- Ablesedienste, Abrechnungen von Verbrauchszählern
- Öl-Heizungen
- ab 2021: alle Maßnahmen, die über den Burgenländischen Ökoenergiefond förderbar sind

Eine Förderung beantragen können EigentümerInnen des Wohnobjektes sowie deren nahe-stehende Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder diesen gleichgestellt sind (z.B. EU-Bürger). Dabei sind folgende weitere Fördervoraussetzungen einzuhalten:

- Hauptwohnsitz im zu fördernden Wohnobjekt bei dem die Baubewilligung bereits mindestens 5 Jahre zurück liegt
- Arbeitsleistungen müssen zwischen 01.01.2020 und 31.12.2020 bzw. zwischen 01.01.2021 und 30.06.2021 erbracht werden
- Endabrechnung darf nicht vor dem 01.01.2020 und nach dem 31.12.2020 bzw. vor dem 01.01.2021 und nach dem 30.06.2021 ausgestellt sein
- Endrechnung mit detaillierter Beschreibung der Leistung von einem befugten Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Burgenland
- Ort der Leistungserbringung

Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Originalrechnungen samt Originalzahlungsbelegen bzw. Endrechnung
- Bestätigung eines befugten Unternehmens mit Sitz oder Niederlassung im Burgenland betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der Anlage (Haustechnik)
- Bestätigung, dass die zu fördernde Leistung im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 bzw. im Zeitraum 01.01.2021 bis 30.06.2021 umgesetzt wurde

Für Energieeffizienzförderungen bis EUR 14.000,00 ist weiters ein Energieausweis, aus dem die Steigerung der Energieeffizienz bzw. die Senkung des Energiebedarfs durch die umgesetzte Maßnahme hervorgeht, vorzulegen.

2.4. Überbrückungshilfe „Haftungsübernahmen“

Mit Regierungsbeschluss vom 20.05.2008, Zl. 3-42/917-2008, hat das Land einen Haftungsrahmen iHv EUR 100.000.000,00 beschlossen. Per 30.06.2020 ist dieser mit EUR 16.305.669,64 ausgenützt worden. 2020 und 2021 wurden Haftungsübernahmen (neu übernommene Haftungen + Wieder-vorlagen) iHv EUR 7.194.350,00 wie folgt beschlossen:

A3/FK.HLH-10050-5-2020	Beschluss vom 09.04.2020	EUR	1.128.000,00
A3/FK.HLH-10050-6-2020	Beschluss vom 15.04.2020	EUR	1.806.950,00
A3/FK.HLH-10050-7-2020	Beschluss vom 28.04.2020	EUR	40.000,00
A3/FK.HLH-10050-8-2020	Beschluss vom 07.05.2020	EUR	2.066.000,00
A3/FK.HLH-10050-10-2020	Beschluss vom 26.05.2020	EUR	827.000,00
A3/FK.HLH-10050-11-2020	Beschluss vom 09.06.2020	EUR	1.124.000,00
A3/FK.HLH-10050-12-2020	Beschluss vom 24.06.2020	EUR	58.400,00

A3/FK.HLH-10050-14-2020	Beschluss vom 14.07.2020	EUR	52.000,00
A3/FK.HLH-10050-15-2020	Beschluss vom 13.10.2020	EUR	28.000,00
A3/FK.HLH-10050-20-2021	Beschluss vom 29.06.2021	EUR	64.000,00

Davon wurden aufgrund der Coronavirus-Krise 2020 neue Haftungen iHv EUR 2.999.600,00 übernommen.

2.4.1. Zielsetzung

Ziel ist die Verbesserung des Zuganges zu Finanzierungsmitteln für burgenländische Betriebe, deren wirtschaftliche Situation bzw. Umsatz- und Ertragsentwicklung durch Auftrags- bzw. Lieferungsausfälle oder sonstige Marktänderungen aufgrund der Coronavirus-Krise beeinträchtigt ist.

2.4.2. Eckdaten

Haftung des Landes Burgenland für Betriebsmittelfinanzierungen	
Zielgruppe	Kleine und mittelgroße Unternehmen
Förderart	Bis zu 80 % Haftungsübernahme für Betriebsmittelfinanzierungen
Haftungsvolumen	Bis zu einem Gesamtausmaß von max. EUR 1,5 Mio.
Laufzeit	Bis zu 5 Jahre
Kosten	Risikoabhängiges Haftungsentgelt vom verbürgten Kreditbetrag ab 0,5 % p.a.; kein Bearbeitungsentgelt

2.4.3. Vergabe der Fördermittel

Die Vergabe dieser Fördermittel wird über die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH abgewickelt, wobei eine Befassung der Förderkommission gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 vorab erfolgt. Durch die Einbeziehung von Experten auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite wird bereits vor Vergabe der Mittel sichergestellt, dass die Interessen der Sozialpartner berücksichtigt werden.

Im Folgenden werden der Prozess zur Vergabe der Fördermittel sowie die zur Anwendung kommenden Beurteilungskriterien beschrieben:

Der Förderwerber stellt gemeinsam mit seinem Kreditinstitut einen Förderantrag auf Überbrückungshilfe des Landes Burgenland im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise 2020, bei welcher es sich um eine Haftungsübernahme für eine Bankfinanzierung in Form einer De-minimis-Beihilfe handelt. Ursprünglich konnte ihm Rahmen der Überbrückungshilfe ein Direktdarlehen des Landes Burgenland beantragt werden. Dieser Teil der Förderaktion wurde jedoch vorzeitig eingestellt und steht nicht mehr zur Verfügung.

Eine Antragstellung per E-Mail bzw. Fax ist ausreichend, d.h. es werden keine Originalunterlagen benötigt, jedoch kann selbstverständlich auch ein Originalantrag übermittelt werden. Anträge konnten bis 31.07.2020 gestellt werden.

Art und Umfang der Förderung

Im Auftrag des Landes Burgenland wird mittels Übernahme von Ausfallbürgschaften gemäß § 1356 AGB für Betriebsmittelfinanzierungen gefördert.

Zielgruppe

Kleine und mittelgroße Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Es können nur gesunde Unternehmen oder jene, die einen positiven Fortbestand erwarten lassen, unterstützt werden.

Eckdaten der Haftungen für Betriebsmittelfinanzierungen

- Haftungsquote bis zu 80 % des Kreditbetrages, höchstens EUR 1,5 Mio.
- Laufzeit bis zu 5 Jahren
- ab 0,5 % p.a. risikoabhängiges Haftungsentgelt vom verbürgten Kreditbetrag
- kein Bearbeitungsentgelt

Nach Einlangen eines Förderantrags wird dieser zunächst im Posteingang der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH erfasst und einem zuständigen Sachbearbeiter zugeteilt. Der Sachbearbeiter prüft die eingelangten Unterlagen auf formale und inhaltliche Vollständigkeit. Liegen die Unterlagen nicht vollständig vor, erfolgt eine telefonische und/oder schriftliche Urgenz des Sachbearbeiters beim Förderwerber/Kreditinstitut mit dem Ersuchen um Nachreichung der noch fehlenden Unterlagen.

Neben dem vollständig ausgefüllten Förderantrag sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Jahresabschlüsse 2018 und 2019
- Vorscheurechnung samt Erläuterungen und Liquiditätsplanung
- Unternehmensbeschreibung und Situationsbericht
- Stellungnahme des Kreditinstitutes zum Förderantrag

Liegen die Antragsunterlagen vollständig auf, legt der Sachbearbeiter das antragstellende Unternehmen samt den Unternehmensdaten in der Datenbank an (sofern die Firma nicht bereits aufgrund einer vorangegangenen Förderung in der Datenbank angelegt wurde). Nach Eingabe der Unternehmensdaten erstellt der Sachbearbeiter in der Datenbank einen neuen Antrag, in welchem er alle wesentlichen Antragsdaten eingibt. Liegen alle Antragsunterlagen vollständig vor, erstellt der Sachbearbeiter das Fördergutachten in der Datenbank. Dieses umfasst neben der Unternehmens- und Situationsdarstellung auch eine Prüfung der wirtschaftlichen Situation (anhand der vorliegenden Bilanzdaten) bzw. der Vorscheurechnung. Abschließend wird ein positiver (Genehmigung) oder ein negativer (Ablehnung) Fördervorschlag formuliert.

Der Abteilungsleiter für das Gewerbe national prüft dann die von den Sachbearbeitern für die Sitzung vorgeschlagenen Projekte in der Datenbank und gibt diese zur Sitzung frei, wodurch automatisch eine Projektliste für die Sitzung erstellt wird. Die betreffenden Projekte werden zunächst in einer Sitzung der Förderkommission zur Förderung bzw. zur Ablehnung empfohlen und danach in einer Sitzung der Landesregierung einem Beschluss zugeführt.

Die Förderwerber werden nach der Sitzung über die Beschlussfassung informiert (Fördervertrag oder Ablehnungsschreiben). Im Falle der positiven Beschlussfassung wird der Fördervertrag vom Förderwerber und der finanzierenden Bank unterfertigt und hierdurch angenommen. In weiterer Folge erstellt die Bank den zugrundeliegenden Kreditvertrag. Nach Unterfertigung des Kreditvertrages liegen alle relevanten Daten zur Ausstellung der finalen Haftungsurkunde samt Beilagen (Bürgschafts- und Tilgungsplan, Haftungsbedingungen, Vorschreibung Haftungsprovision) vor.

Die beschriebene Vorgehensweise kann seitens der Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, bestätigt werden. Mit dem Gesetz vom 24.03.1994 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG), LGBl. Nr. 33/1994, idF LGBl. Nr. 25/2020, werden die Ziele der Stärkung der burgenländischen Wirtschaft und die Erhaltung und Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft verfolgt.

Laut den gesetzlichen Vorgaben hat sich die Landesregierung zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen dieses Gesetzes der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH zu bedienen, welche sich mittelbar zu 100 % im Eigentum des Landes befindet. Der Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH hat im Unternehmensgegenstand als Zweck der Gesellschaft die Durchführung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 des Landes Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994 – WiföG zu bestimmen.

Dabei hat die Förderkommission für die Gewährung von Förderungen Vorschläge über die einzelnen Förderungsmaßnahmen zu erstatten. Die Entscheidung über diese Maßnahmen obliegt jedoch der Landesregierung.

3. Unterstützungspakete im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise 2020 im Bereich TOURISMUS

Im Bereich Tourismus wurden folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise 2020 eingerichtet:

- Zinsendienst ÖHT-Überbrückungskredite (WIAG)
- Burgenland Bonusticket (BTG)
- Aktion „Corona-Kasko“ (BTG)
- Winter-Bonusticket (BTG)
- Frühlingsbonusticket (BTG)
- Burgenland Card Bonus Ticket (BTG)

3.1. Zinsübernahme des Landes Burgenland für ÖHT-Überbrückungskredite

Mit Beschluss vom 17.06.2020, ZI. A2/W.WIBUG-10000-30-2020, hat die Burgenländische Landesregierung beschlossen, die Sonderaktion „Zinsübernahme des Landes Burgenland für ÖHT-Überbrückungskredite im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise 2020“ in der Höhe von insgesamt EUR 500.000,00 zu unterstützen. Davon wurden mit Beschluss vom 15.09.2020, ZI. A2/W.WIBUG-10003-117-2020, konkrete Projekte iHv EUR 142.838,66 genehmigt. Weitere Unterstützungen iHv EUR 37.998,98 (ZI. A2/W.WIBUG-10003-123-2020), iHv EUR 49.561,35 (A2/W.WIBUG-10003-127-2020) bzw. iHv EUR 18.254,87 (ZI. A2/W.WIBUG-10003-137-2021) wurden genehmigt.

Mit dem Beschluss vom 07.04.2021 wurden die letzten Projekte für Zinszuschüsse im Rahmen der ÖHT Überbrückungskredite genehmigt, sodass diese Förderung nunmehr abgeschlossen ist. Der verbleibende Restbetrag soll für die Kellerstöcklaktion 2021 verwendet werden. Da die Kellerstöcklaktion 2021 jedoch keinen Zusammenhang mit Covid-19 aufweist, wird diese im ggst. Bericht auch nicht ausgewiesen.

3.1.1. Zielsetzung

Ziel ist es, den Betrieben der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch Übernahme des Zinsendienstes durch das Land Burgenland in Kombination mit der Haftungsübernahme des Bundes für Überbrückungskredite eine kostenfreie bzw. kostengünstige Überbrückungshilfe zu bieten und dadurch die Liquidität trotz Umsatzrückgängen/-ausfällen aufgrund der Coronavirus-Krise bestmöglich aufrecht zu erhalten.

3.1.2. Eckdaten

Zinsübernahme durch das Land Burgenland für ÖHT-Überbrückungskredite	
Zielgruppe	Kleine und mittelgroße Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die seitens der ÖHT eine 80 %-Bundeshaftung für einen Überbrückungskredit erhalten
Förderart	Übernahme der Zinsen für die Haftungslaufzeit, max. jedoch EUR 3.000,00 pro EUR 100.000,00 Obligo, zahlbar als Einmalzuschuss nach Genehmigung
Laufzeit der Zinsübernahme	Analog zur ÖHT-Haftungsdauer, max. 36 Monate
Grundvoraussetzung	Positiver Haftungsentscheid für einen Überbrückungskredit ≤ EUR 500.000,00 seitens der ÖHT

Wichtig: Die Inanspruchnahme der landesseitigen Förderaktion setzt eine Beantragung und positive Entscheidung über eine 80 %-Bundeshaftung für einen Überbrückungskredit bei der ÖHT voraus.

3.1.3. Vergabe der Fördermittel

Die Vergabe dieser Fördermittel wird über die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH (WIAG) abgewickelt, wobei eine Befassung der Förderkommission gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 vorab erfolgt. Durch die Einbeziehung von Experten auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite wird bereits vor Vergabe der Mittel sichergestellt, dass die Interessen der Sozialpartner berücksichtigt werden.

Im Folgenden werden der Prozess zur Vergabe der Fördermittel sowie die zur Anwendung kommenden Beurteilungskriterien beschrieben:

Es handelt sich um eine Kooperationsförderung mit dem Bund für kleine und mittelgroße Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die einen kostengünstigen Überbrückungskredit aufgrund der COVID19-Krise benötigen und seitens der ÖHT hierfür eine 80 %-Haftung (Modell BMLRT I) erhalten.

Art und Umfang

Das Land Burgenland fördert über die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH mittels Zinsenzuschuss (einmalig zahlbar) die Übernahme der Zinsen für einen ÖHT-behafteten Überbrückungskredit für kleine und mittelgroße Unternehmen.

Voraussetzungen und Deckelung

Positive Entscheidung seitens der ÖHT für eine COVID19-80 %-Garantie BMLRT I (dh Überbrückungskredit ≤ EUR 500.000,00; Laufzeit max. 36 Monate).

Die Unterstützung ist pro EUR 100.000,00 Überbrückungskredit mit max. EUR 3.000,00 Zinsstütze für die Gesamtlaufzeit der ÖHT-Haftung (max. 36 Monate) gedeckelt.

Zielgruppe

Kleine und mittelgroße Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.

Die Österreichische Hotel- und Tourismusbank übermittelt vertragsgemäß wöchentlich eine Liste mit jenen burgenländischen Betrieben, an welche eine dementsprechende 80 %-Haftung für eine Überbrückungsfinanzierung via Hausbank vergeben wurde. Für die in der Liste befindlichen Unternehmen hat die ÖHT sowohl eine Prüfung der Unternehmens- und Situationsdarstellung als auch eine Prüfung der wirtschaftlichen Situation (anhand der vorliegenden Bilanzdaten) bzw. der Vorscheurechnung durchgeführt.

Im Sinne der burgenländischen Betriebe kontaktiert die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH – als Dienstleister für die burgenländische Wirtschaft – die entsprechenden Unternehmen auf Basis der von der ÖHT übermittelten Liste und weist sie auf die Fördermöglichkeit betreffend Zinsendienst hin. Im nächsten Schritt muss der entsprechende Förderantrag (Website WIAG) inkl. notwendiger Unterlagen an die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH übermittelt werden.

Nach Einlangen eines Förderantrags wird dieser zunächst im Posteingang der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH erfasst und einem zuständigen Sachbearbeiter zugeteilt. Der Sachbearbeiter prüft die eingelangten Unterlagen auf formale und inhaltliche Vollständigkeit. Liegen die Unterlagen nicht vollständig vor, erfolgt eine telefonische und/oder schriftliche Urgenz des Sachbearbeiters beim Förderwerber mit dem Ersuchen um Nachreichung der noch fehlenden Unterlagen.

Neben dem vollständig ausgefüllten Förderantrag sind folgende Unterlagen erforderlich: Kreditvertrag der finanzierenden Bank und Haftungsurkunde der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank.

Liegen die Antragsunterlagen vollständig auf, legt der Sachbearbeiter das antragstellende Unternehmen samt den Unternehmensdaten in der Datenbank an (sofern die Firma nicht bereits aufgrund einer vorangegangenen Förderung in der Datenbank angelegt wurde). Nach Eingabe der Unternehmensdaten erstellt der Sachbearbeiter in der Datenbank einen neuen Antrag, in welchem er alle wesentlichen Antragsdaten eingibt. Liegen alle Antragsunterlagen vollständig vor, erstellt der Sachbearbeiter das Fördergutachten in der Datenbank. Abschließend wird für jeden Förderfall ein positiver Fördervorschlag formuliert.

Der dafür zuständige Abteilungsleiter prüft dann die von den Sachbearbeitern für die Sitzung vorgeschlagenen Projekte in der Datenbank und gibt diese zur Sitzung frei, wodurch automatisch eine Projektliste für die Sitzung erstellt wird. Die betreffenden Projekte werden zunächst in einer Sitzung der Förderkommission zur Förderung empfohlen und danach in einer Sitzung der Landesregierung einem Beschluss zugeführt.

Die Förderwerber werden nach der Sitzung über die Beschlussfassung informiert. Im Falle der positiven Beschlussfassung wird die dementsprechende Zinsbelastung für die Gesamtlaufzeit an den Förderwerber einmalig mittels Banküberweisung angewiesen.

Die beschriebene Vorgehensweise kann seitens der Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, bestätigt werden. Mit dem Gesetz vom 24.03.1994 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG), LGBl. Nr. 33/1994, idF LGBl. Nr. 25/2020, werden die Ziele der Stärkung der burgenländischen Wirtschaft und die Erhaltung und Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft verfolgt.

Laut den gesetzlichen Vorgaben hat sich die Landesregierung zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen dieses Gesetzes der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH – WIAG zu bedienen, welche sich mittelbar zu 100 % im Eigentum des Landes befindet. Der Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH – WIAG hat im Unternehmensgegenstand als Zweck der Gesellschaft die Durchführung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 des Landes Wirtschaftsförderungsgesetzes 1994 – WiföG zu bestimmen.

Dabei hat die Förderkommission für die Gewährung von Förderungen Vorschläge über die einzelnen Förderungsmaßnahmen zu erstatten. Die Entscheidung über diese Maßnahmen obliegt jedoch der Landesregierung.

3.2. Aktion „Burgenland Bonusticket“

Mit Beschluss vom 28.04.2020, Zl. A2/W.BT-10015-22-2020, wurde der Burgenland Tourismus GmbH (BTG) unabhängig von Covid-19 ein Gesellschafterzuschuss für das Jahr 2020 iHv EUR 1.234.340,00 genehmigt. Mit Beschluss vom 14.07.2020, Zl. A2/W.BT-10015-25-2020, wurde aufgrund der Covid-19-Krise die Aufhebung der Kreditsperre iHv EUR 477.000,00 bewilligt. Dabei wurde vereinbart, dass in einem 1. Schritt die noch vorhandenen liquiden Eigenmittel (Gesellschafterzuschuss) iHv ca. EUR 1 Mio. für das Burgenland Bonusticket zu verwenden sind, erst nach Verbrauch dieser Mittel soll auf die EUR 477.000,00 zugegriffen werden. Im Transparenzbericht sollten lediglich die zusätzlichen Mittel, die aufgrund der Covid-19-Krise zur Verfügung gestellt wurden, ausgewiesen werden, dh es wurden lediglich die EUR 477.000,00 dargestellt. Die BTG meldete im 3. Quartal irrtümlich einen Verbrauch dieser Mittel iHv EUR 402.566,00. Dies wurde im 3. Quartalsbericht auch so ausgewiesen. Danach erfolgte eine Richtigstellung seitens der BTG, dass die gemeldeten Auszahlungen für das Burgenland Bonusticket nicht aus den aufgrund der Covid-19-Krise zusätzlich bewilligten Mitteln finanziert wurden, sondern dass diese aus den schon davor zur Verfügung stehenden Eigenmitteln (Gesellschafterzuschuss) ausbezahlt werden konnten. Daraufhin wurde das Burgenland Bonusticket im 4. Quartalsbericht nicht mehr dargestellt. Da dies jedoch zu einer Verzerrung führte, wird das Burgenland Bonusticket im ggst. Bericht nunmehr wieder ausgewiesen. Die Aktion Burgenland Bonusticket wurde zur Gänze aus dem Gesellschafterzuschuss der BTG finanziert und ist nunmehr abgeschlossen.

3.2.1. Zielsetzung

Mit der Einführung des „Burgenland-Bonustickets“ wird eine gezielte Förderung zur Belebung des Tourismus im Burgenland geschaffen und ein Anreiz für BurgenländerInnen, den Urlaub im Burgenland zu verbringen, gesetzt. Ziel der Aktion ist es, den Tourismus im Burgenland wiederzubeleben und Arbeitsplätze abzusichern. Mit dem Bonusticket sollen Aufenthalte in burgenländischen Beherbergungsbetrieben mit maximal EUR 75,00 pro Person bzw. Vollzahler unterstützt werden.

3.2.2. Eckdaten

Aktion „Burgenland-Bonusticket“	
Förderhöhe	maximal EUR 75,00 Nächtigungsbonus pro Vollzahler
Voraussetzungen	Urlauber hat einen Haupt- oder Nebenwohnsitz im Burgenland; Mindestaufenthalt von 3 Nächten in einem burgenländischen Beherbergungsbetrieb
Laufzeit	01.07.2020 bis 31.10.2020

3.2.3. Vergabe der Fördermittel

Die Vergabe dieser Fördermittel wird über die Burgenland Tourismus GmbH (BTG) abgewickelt. Anspruch auf das Bonusticket haben all jene Personen (Vollzahler), deren Haupt- bzw. Nebenwohnsitz sich im Burgenland befindet. Als Vollzahler gilt jene Person, die den vollen Preis pro

Übernachtung bezahlt. Wenn eine Person aufgrund des Alters einen reduzierten Nächtigungspreis zahlt, so ist diese Person kein Vollzahler.

Im Falle von Ferienwohnungen oder Apartments, wo schlussendlich ein Gesamtpreis gilt, es keine Preisstaffelung gibt und es auch keinen pro Person Preis gibt, kann das Burgenland Bonusticket pro Person geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist ein Haupt- oder Nebenwohnsitz des Gastes im Burgenland. Somit gilt als Vollzahler jene Person, die den vollen Preis zahlt und von einer Preisstaffelung ausgenommen ist.

Geltend gemacht werden kann das Bonusticket bei Privatzimmervermietern, in gewerblichen Nächtigungsbetrieben und auf Campingplätzen, jedenfalls aber nur in burgenländischen Beherbergungsbetrieben. Gastronomiebetriebe, Winzer, Freizeitparks, Einkaufsmöglichkeiten, Freizeitaktivitäten etc. sind davon ausgenommen.

Folgende Anforderungen müssen daher zur Geltendmachung des Bonustickets erfüllt sein:

- Haupt- bzw. Nebenwohnsitz im Burgenland
- Eine Nächtigungsdauer von 3 aufeinanderfolgenden Nächten im selben Betrieb
- Der Nächtigungsgast muss Vollzahler sein
- Das Bonusticket muss bei einem burgenländischen Beherbergungsbetrieb eingelöst werden

Das Bonusticket kann im Aktionszeitraum pro Person nur einmal geltend gemacht werden. Mehrfacheinlösungen werden strafrechtlich geahndet. Nicht eingelöst werden kann das Bonusticket bei einem zugewiesenen Kuraufenthalt, in Verbindung mit weiteren Rabattaktionen oder bei Pauschalreisen, die über Reisebüros gebucht worden sind. Das Burgenland Bonusticket ist kombinierbar mit anderen Rabattaktionen, nur nicht mit anderen Nächtigungsaktionen (2 Nächte zahlen, 1 geschenkt).

Pro Gast können maximal EUR 75,00 geltend gemacht werden. Dieser Maximalbetrag bezieht sich auf den Nächtigungsanteil der Rechnung inkl. USt. (exkl. Ortstaxen, Verpflegung oder sonstigen Leistungen). Sollte die Summe der 3 aufeinanderfolgenden Nächtigungen den Wert von EUR 75,00 nicht übersteigen, so kann die Differenz nicht als Barablöse oder Restwertabstattung abgegolten werden.

Die Burgenland Tourismus GmbH (BTG) übt ihre Tätigkeit aufgrund des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 (Bgl. TG 2014) aus und hat die im § 4 normierten Aufgaben für das Land in Zusammenwirken mit den Tourismusträgern (§ 3 Bgl. TG 2014) zu erfüllen. Um die gesetzlichen, wie auch gesellschaftsvertraglichen Aufgaben wahrnehmen zu können, wird der BTG ein Gesellschafterzuschuss zur Verfügung gestellt (§ 4 iVm § 26 Bgl. TG 2014).

3.3. Aktion „Corona-Kasko“

Da die Auszahlungen in Verbindung mit dem „Burgenland-Bonusticket“ zur Gänze aus dem Gesellschafterzuschuss der BTG finanziert wurden, steht die hierfür reservierte Fördersumme iHv EUR 477.000,00 nach wie vor zur Verfügung. Die Burgenländische Landesregierung hat daher mit Beschluss vom 10.11.2020, Zl. A2/W.BT-10015-60-2020, die Finanzierung der COVID-19-Aktion „Corona-Kasko“ sowie das nicht mit der Coronakrise in Zusammenhang stehende Re-Branding der BTG mit dem neuen Marke Burgenland Logo in Höhe von insgesamt EUR 477.000,00 genehmigt. Die Finanzierung für die Aktion „Corona-Kasko“ wurde ursprünglich mit EUR 99.000,00 festgelegt; der Restbetrag in Höhe von EUR 378.000,00 sollte für das Re-Branding der BTG mit dem neuen Marke Burgenland Logo verwendet werden. Im 4. Quartalsbericht 2020 wurde daher lediglich die COVID-19-Fördermaßnahme „Corona-Kasko“ mit EUR 99.000,00 behandelt.

Mit Beschluss vom 09.03.2021, Zl. A3/BM.BM504-10040-2-2021, wurde jedoch die Verlängerung der "Corona-Kasko" beschlossen, sodass hierfür nun auch eine höhere Fördersumme in Anspruch genommen werden wird. Aktuell wird für die "Corona-Kasko" mit einem Finanzbedarf in Höhe von EUR 304.940,82 kalkuliert. Da jedoch die vom Bund vorgegebenen Maßnahmen oftmals kurzfristige Anpassungen erforderlich machen, wird vorerst die gesamte Fördersumme iHv EUR 477.000,00 im ggst. Bericht ausgewiesen.

3.3.1. Zielsetzung

In Kooperation mit „Allianz Travel“ bietet die Burgenland Tourismus GmbH eine kostenlose Covid-19-Versicherung. Wer von 14. Oktober 2020 bis zum 30. April 2021 einen Urlaub im Burgenland verbringt, genießt die Sicherheit, bei kurzfristigen oder plötzlichen Ausfällen aufgrund von Covid-19 finanziell aufgefangen zu werden. Egal, ob der Urlaub schon geplant wurde oder erst in Planung ist: Die "Corona-Kasko" ist automatisch dabei und garantiert eine kostenlose Stornierung. Im Falle einer Corona-Erkrankung, einer behördlich angeordneten Quarantäne kurz vor Reiseantritt oder bei einer Ansteckung am Urlaubsort werden die anfallenden Kosten übernommen. Mit Beschluss vom 09.03.2021, Zl. A3/BM-BM504-10040-2-2021, wurde der Zeitraum der "Corona-Kasko" verlängert bis 31.10.2021.

3.3.2. Eckdaten

Aktion „Corona-Kasko“	
Förderhöhe	maximale Versicherungssumme: Reiseabbruch oder Reisetorno je EUR 2.000,00
Voraussetzungen	(Potentieller) Gast bucht einen Urlaub im Vertragszeitraum und kann diesen entweder nicht wahrnehmen (aufgrund eines Quarantänebescheids) oder muss den bereits angetretenen Urlaub (auch aufgrund eines Quarantänebescheids) abrechnen.
Laufzeit	14.10.2020 bis 31.10.2021

3.3.3. Vergabe der Fördermittel

Die Vergabe dieser Fördermittel wird über die Burgenland Tourismus GmbH (BTG) abgewickelt. Anspruch auf die Corona-Kasko haben alle natürlichen Personen, die einen Urlaub innerhalb des Versicherungszeitraumes gebucht haben und entweder vor Reiseantritt stornieren oder während der Reise abrechnen müssen. Diesbezüglich muss ein für den Zeitraum des gebuchten Urlaubs ein gültiger Quarantänebescheid vorliegen. Dieser Bescheid wird mit der vom Betrieb ausgestellten Rechnung (der Stornogebühren oder der Reiseabbruchskosten) an den Versicherungsträger – die Allianz Travel – übermittelt.

Die BTG zahlt pauschal für jede ordentlich gemeldete Nächtigung 0,10 Cent, wobei eine Mindestprämie von EUR 99.000,00 vereinbart wurde. Sollten mehr Nächtigungen als 990.000 im Versicherungszeitraum stattfinden, so würde sich die Prämie entsprechend erhöhen.

Die Burgenland Tourismus GmbH (BTG) übt ihre Tätigkeit aufgrund des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 (Bgl. TG 2014) aus und hat die im § 4 normierten Aufgaben für das Land in Zusammenwirken mit den Tourismusträgern (§ 3 Bgl. TG 2014) zu erfüllen. Um die gesetzlichen, wie auch gesellschaftsvertraglichen Aufgaben wahrnehmen zu können, wird der BTG ein Gesellschafterzuschuss zur Verfügung gestellt (§ 4 iVm § 26 Bgl. TG 2014).

3.4. Winter-Bonusticket

Mit Beschluss vom 12.01.2021, Zl. A3/BM.BM504-10035-1-2021, hat die Burgenländische Landesregierung die Aktion „Burgenland Winter-Bonusticket“ umzusetzen. Die BTG plante hier mit Gesamtkosten für das Winter-Bonusticket in Höhe von EUR 3.413.100,00. In einer ersten Tranche wurde nunmehr ein Betrag iHv EUR 1,6 Mio. an die BTG zur Anweisung gebracht. In Summe ausbezahlt wurde ein Betrag iHv EUR 45.896,00. Damit ist die Aktion „Burgenland-Bonusticket“ abgeschlossen. Der verbleibende Restbetrag wird für Maßnahmen ohne Corona-Bezug verplant und ist daher im ggst. Bericht nicht auszuweisen.

3.4.1. Zielsetzung

Mit dem Winter-Bonusticket wird eine gezielte Förderung zur Belebung des Tourismus im Burgenland und ein Anreiz für alle Personen, deren Haupt- oder Nebenwohnsitz sich in Österreich befindet, geschaffen. Somit können auch alle EU-Bürger mit gemeldetem Wohnsitz in Österreich das Winter-Bonusticket einlösen. Ziel der Aktion ist es, den Tourismus im Burgenland wiederzubeleben und Arbeitsplätze abzusichern. Mit dem Bonusticket sollen Aufenthalte in burgenländischen Beherbergungsbetrieben mit maximal EUR 75,00 pro Vollzahler unterstützt werden.

3.4.2. Eckdaten

Winter-Bonusticket	
Förderhöhe	Zuschuss: EUR 75,00 pro Vollzahler
Voraussetzungen	- Haupt- oder Nebenwohnsitz in Österreich - min. 3 durchgehenden Übernachtungen in einem teilnehmenden burgenländischen Beherbergungsbetrieb
Laufzeit	01.11.2020 bis 05.04.2021; Rechnungen können bis 31.05.2021 bei der BTG vorgelegt werden.

3.4.3. Vergabe der Fördermittel

Die Vergabe dieser Fördermittel wird über die Burgenland Tourismus GmbH (BTG) abgewickelt. Anspruch auf das Bonusticket haben all jene Personen (Vollzahler), deren Haupt- bzw. Nebenwohnsitz sich in Österreich befindet. Als Vollzahler gilt jene Person, die den vollen Preis pro Übernachtung bezahlt. Wenn eine Person aufgrund des Alters einen reduzierten Nächtigungspreis zahlt, so ist diese Person kein Vollzahler.

Im Falle von Ferienwohnungen oder Apartments, wo schlussendlich ein Gesamtpreis gilt, es keine Preisstaffelung gibt und es auch keinen pro Person Preis gibt, kann das Burgenland Bonusticket pro Person geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist ein Haupt- oder Nebenwohnsitz des Gastes in Österreich. Somit gilt als Vollzahler jene Person, die den vollen Preis zahlt und von einer Preisstaffelung ausgenommen ist.

Geltend gemacht werden kann das Bonusticket bei Privatzimmervermietern, in gewerblichen Nächtigungsbetrieben und auf Campingplätzen, jedenfalls aber nur in burgenländischen Beherbergungsbetrieben. Gastronomiebetriebe, Winzer, Freizeitparks, Einkaufsmöglichkeiten, Freizeitaktivitäten etc. sind davon ausgenommen.

Folgende Anforderungen müssen daher zur Geltendmachung des Bonustickets erfüllt sein:

- Haupt- bzw. Nebenwohnsitz in Österreich
- Eine Nächtigungsdauer von 3 aufeinanderfolgenden Nächten im selben Betrieb
- Der Nächtigungsgast muss Vollzahler sein
- Das Bonusticket muss bei einem burgenländischen Beherbergungsbetrieb eingelöst werden

Das Bonusticket kann im Aktionszeitraum pro Person nur einmal geltend gemacht werden. Eine Kombination mit anderen Nächtigungsaktionen (z.B. 3 Nächte bleiben, 2 Nächte bezahlen) ist nicht zulässig. Eine Barabläse oder eine Erstattung des Restwerts, falls die Summe der Nächtigungskosten EUR 75,00 unterschreitet, ist nicht möglich. Eine Anrechnung auf Stornokosten oder für zugewiesene Kurgäste ist nicht möglich. Der Anspruch auf das Bonusticket ist nicht übertragbar. Ist die vorhandene Fördersumme vor Ablauf der Aktion per 05.04.2021 ausgeschöpft, endet die Aktion „Burgenland Winter-Bonusticket“ vorzeitig.

3.5. Frühlings-Bonusticket

Mit Beschluss vom 09.03.2021, Zl. A3/BM.BM504-10041-2-2021, hat die Burgenländische Landesregierung die Aktion „Frühlings-Bonusticket“ umzusetzen. Die BTG plant hier mit Gesamtkosten für das Frühlingsbonus-Bonusticket in Höhe von EUR 6.680.100,00. In einer ersten Tranche wurde nunmehr ein Betrag iHv EUR 2 Mio. an die BTG zur Anweisung gebracht.

Die interne Abrechnung der Burgenland Tourismus GmbH ergab einen aufgewendeten Betrag in der Höhe von EUR 2.132.678,70 für die Covid-19 Fördermaßnahme „Burgenland Frühlings-Bonusticket“. Mit Schreiben vom 07.10.2021 hat die Burgenland Tourismus GmbH um Auszahlung weiterer Fördermittel in der Höhe von EUR 132.678,70 ersucht. Diese wurden in einer zweiten Tranche am 28.12.2021 zur Anweisung gebracht.

Mit Beschluss vom 10.03.2022, Zl. A9/WT.BT-10015-38-2022, wurden der Kurz Sport GmbH nachträglich Zuschüsse in der Höhe von 23.175,00 Euro gewährt und anschließend von der Burgenland Tourismus GmbH vergütet.

3.5.1. Zielsetzung

Mit dem Frühlings-Bonusticket wird eine gezielte Förderung zur Belebung des Tourismus im Burgenland und ein Anreiz für alle Personen, deren Haupt- oder Nebenwohnsitz sich in Österreich befindet, geschaffen. Somit können auch alle EU-Bürger mit gemeldetem Wohnsitz in Österreich das Bonusticket einlösen. Ziel der Aktion ist es, den Tourismus im Burgenland wiederzubeleben und Arbeitsplätze abzusichern. Mit dem Bonusticket sollen Aufenthalte in burgenländischen Beherbergungsbetrieben mit maximal EUR 75,00 pro Vollzahler unterstützt werden.

3.5.2. Eckdaten

Frühlings-Bonusticket	
Förderhöhe	Zuschuss: EUR 75,00 pro Vollzahler
Voraussetzungen	- Haupt- oder Nebenwohnsitz in Österreich - min. 3 durchgehenden Übernachtungen in einem teilnehmenden burgenländischen Beherbergungsbetrieb
Laufzeit	06.04.2021 bis 30.06.2021

3.5.3. Vergabe der Fördermittel

Die Vergabe dieser Fördermittel wird über die Burgenland Tourismus GmbH (BTG) abgewickelt. Anspruch auf das Bonusticket haben all jene Personen (Vollzahler), deren Haupt- bzw. Nebenwohnsitz sich in Österreich befindet. Als Vollzahler gilt jene Person, die den vollen Preis pro Übernachtung bezahlt. Wenn eine Person aufgrund des Alters einen reduzierten Nächtigungspreis zahlt, so ist diese Person kein Vollzahler.

Im Falle von Ferienwohnungen oder Apartments, wo schlussendlich ein Gesamtpreis gilt, es keine Preisstaffelung gibt und es auch keinen pro Person Preis gibt, kann das Bonusticket pro Person geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist ein Haupt- oder Nebenwohnsitz des Gastes in Österreich. Somit gilt als Vollzahler jene Person, die den vollen Preis zahlt und von einer Preisstaffelung ausgenommen ist.

Geltend gemacht werden kann das Bonusticket bei Privatzimmervermietern, in gewerblichen Nächtigungsbetrieben und auf Campingplätzen, jedenfalls aber nur in burgenländischen Beherbergungsbetrieben. Gastronomiebetriebe, Winzer, Freizeitparks, Einkaufsmöglichkeiten, Freizeitaktivitäten etc. sind davon ausgenommen.

Folgende Anforderungen müssen daher zur Geltendmachung des Bonustickets erfüllt sein:

- Haupt- bzw. Nebenwohnsitz in Österreich
- Eine Nächtigungsdauer von 3 aufeinanderfolgenden Nächten im selben Betrieb
- Der Nächtigungsgast muss Vollzahler sein
- Das Bonusticket muss bei einem burgenländischen Beherbergungsbetrieb eingelöst werden

Das Bonusticket kann im Aktionszeitraum pro Person nur einmal geltend gemacht werden. Eine Kombination mit anderen Nächtigungsaktionen (z.B. 3 Nächte bleiben, 2 Nächte bezahlen) ist nicht zulässig. Eine Barabläse oder eine Erstattung des Restwerts, falls die Summe der Nächtigungskosten EUR 75,00 unterschreitet, ist nicht möglich. Eine Anrechnung auf Stornokosten oder für zugewiesene Kurgäste ist nicht möglich. Der Anspruch auf das Bonusticket ist nicht übertragbar.

Die Burgenland Tourismus GmbH (BTG) übt ihre Tätigkeit aufgrund des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2021 (Bgl. TG 2021) aus und hat die im § 5 normierten Aufgaben für das Land in Zusammenwirken mit den Tourismusträgern (§ 3 Bgl. TG 2021) zu erfüllen. Um die gesetzlichen, wie auch gesellschaftsvertraglichen Aufgaben wahrnehmen zu können, wird der BTG ein Gesellschafterzuschuss zur Verfügung gestellt (§ 4 iVm § 18 Bgl. TG 2021).

3.6. **Burgenland Card Bonus Ticket**

Mit Beschluss vom 22.09.2021, Zl. A3/BM.BM504-10044-1-2021, hat die Burgenländische Landesregierung die Aktion „Burgenland Card Bonus Ticket“ umzusetzen.

3.6.1. Zielsetzung

Um den aufgrund von COVID-19 immer noch krisengeplagten Burgenländischen Tourismus weiterhin zu unterstützen, ist seitens der Burgenland Tourismus GmbH die Fortführung des erfolgreichen Burgenländischen Bonustickets geplant. Im Konkreten sollen direkt die Touristen und indirekt die heimischen Betriebe in der kommenden Wintersaison, erweitert durch den Beginn am 1. Oktober, durch das Burgenländische Bonusticket gefördert werden. Dadurch soll die Bereitschaft, Urlaub im Burgenland zu machen, gestärkt werden. Um dies zu erreichen, möchte die Burgenland Tourismus GmbH das bereits etablierte Burgenland Bonusticket fortführen und dessen Einlösung an die neue Burgenland Card koppeln.

Der Schwerpunkt der BTG ist die Umsetzung des neuen Tourismusgesetzes und der landesweiten Tourismusstrategie. Einhergehend hat die Burgenland Tourismus GmbH mit 15. Juli 2021 die Maßnahme „Burgenland Card NEU“ gelauncht und umgesetzt.

3.6.2. Eckdaten

Burgenland Card Bonus- Ticket	
Förderhöhe	Zuschuss: EUR 75,00 pro Vollzahler
Voraussetzungen	Mindestaufenthalt von 3 Nächten in einem burgenländischen Beherbergungsbetrieb, der nachweislich Burgenland Card Partner im Einlöse-Zeitraum ist Gast hat eine Burgenland-Card ausgestellt bekommen maximal 75,00 Euro Zuschuss pro Vollzahler
Laufzeit	Zeitraum der Nächtigungen vom 01.10.2021 bis 30.04.2022 Zeitraum für die Einlösung der Rechnung bei der Burgenland Tourismus GmbH bis 31.05.2022

3.6.3. Vergabe der Fördermittel

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt aliquot zu der Frühlingsbonusticket-Aktion, wobei die Einlösung auf burgenländische Beherbergungsbetriebe beschränkt wird, die nachweislich Burgenland Card Partner im Einlöse-Zeitraum sind (siehe Punkt 3.5.3).

4. Unterstützungspakete im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise 2020 im Bereich SOZIALES

Im Bereich Soziales wurden folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise 2020 eingerichtet:

- Bonuszahlungen 24 h Betreuung
- Corona-Gefahrenzulage
- Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften
- Alleinerziehenden Förderung
- Burgenländischer Kinder- und Jugendsolidaritätsfonds

4.1. Bonuszahlung 24 h Betreuung

Mit Beschluss vom 15.04.2020, Zl. A6/SE.ALLG100-10012-9-2020, hat die Burgenländische Landesregierung beschlossen, einen Betrag von EUR 1.500.000,00 für die Fördermaßnahme „Bonuszahlung 24 h Betreuung“ zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2020 wurden hier in Summe EUR 884.106,83 ausbezahlt. Damit galt diese Förderung als abgeschlossen. Im 3. Quartal 2021 erfolgte eine Richtigstellung seitens der Abteilung 6, da es in den ersten drei Quartalen des Jahres 2021 noch zu Auszahlungen seitens der Bezirksverwaltungsbehörde gekommen ist. Dadurch erhöht sich die in den Jahren 2020 und 2021 ausbezahlte Summe auf EUR 927.106,83.

4.1.1. Zielsetzung

Um einen Ausfall gut funktionierender, bestehender häuslicher Betreuungsstrukturen, vorwiegend basierend auf ausländischen 24 Stunden-Betreuungskräften, hintanzuhalten, wird an 24 Stunden Betreuungskräfte die ihren Turnus anschließend um 4 Wochen verlängern, ab sofort eine einmalige Bonuszahlung in Höhe von EUR 500,00 ausbezahlt. Diese ist eine von mehreren Maßnahmen im Rahmen eines Maßnahmenplanes der COVID-19 Pandemie, und soll dazu beitragen unversorgte Pflege- und Betreuungsfälle zu vermeiden.

Zugleich soll damit den sich ständig ändernden Reisebeschränkungen im Hinblick auf die Corona-Krise, von denen vor allem die 24 Stunden-Betreuungskräfte betroffen sind, entgegengewirkt werden.

In Umsetzung des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl I Nr. 16/2020, wurde in § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes-PFG verankert, dass zur Bewältigung der COVID-19 Krisensituation die Finanzierung von außerordentlichen Belastungen und der durch den Wegfall von Betreuungsstrukturen notwendigen Maßnahmen, den Ländern ein zweckgebundener Zuschuss zur Verfügung gestellt wird. Basierend auf einer zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Vereinbarung (Beschluss der Bgld. Landesregierung vom 31.03.2020, Zl. A6/SL.Pflegefo101-10000-50-2020), erhalten die Länder einmalig EUR 100 Mio. – auf das Burgenland entfällt nach dem Bevölkerungsschlüssel für 2020 ein Anteil in der Höhe von ca. EUR 3,316 Mio. Zusätzlich wurden im Jahr 2021 noch zwei weitere Zuschüsse in Gesamthöhe von EUR 50,0 Mio. unter diesem Titel vom Bund an die Länder geleistet. Der Anteil des Landes an den EUR 150,0 Mio. aus dem Zweckzuschuss gem. § 2 Abs. 2b PFG beläuft sich somit auf EUR 4.970.655,86. Der in dieser Maßnahme beschriebene Bonus für 24-Stunden-Betreuungskräfte ist jedenfalls über den Zweckzuschuss mit dem Bund abrechenbar.

4.1.2. Eckdaten

Aktion „Bonuszahlung 24 h Betreuung“	
Zielgruppe	24 Stunden-Betreuungskräfte
Förderhöhe	einmalig max. EUR 500,00 pro Betreuungskraft
Voraussetzungen	Berechtigung für das freie Gewerbe der Personenbetreuung; Turnusverlängerung der 24 h Betreuung um min. 4 Wochen
Laufzeit	Bonus wird ab 16.03.2020 einmalig gewährt; Verlängerung des Turnusaufenthaltes muss vor dem 30.06.2020 begonnen und bis 31.07.2020 beendet werden

4.1.3. Vergabe der Fördermittel

Die Abwicklung und Auszahlung der Bonuszahlung erfolgt über die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bonuszahlung kann nur auf gemeinsamen Antrag der betreuten Person oder ihrer Erwachsenenvertreterin oder ihres Erwachsenenvertreters und der 24 h Betreuungskraft gewährt werden. Der Antrag samt den erforderlichen Unterlagen ist durch die zu betreuende Person bzw. eine dafür genannte Vertrauensperson (Angehöriger) oder den Sachwalter/die Sachwalterin (ihre Erwachsenenvertreterin/ihren Erwachsenenvertreter) bei der jeweiligen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Einkommensnachweise der betreuten Person
- der letztgültige Pflegegeldnachweis der betreuten Person
- gegebenenfalls der Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin oder zum Erwachsenenvertreter für die betreute Person
- gegebenenfalls die Vertretungsvollmacht
- Bestätigung über das Vorliegen des Hauptwohnsitzes der betreuten Person im Burgenland
- Zutreffendenfalls ein Zuerkennungsschreiben für die Förderung des Sozialministeriumsservice
- Zutreffendenfalls Kontoauszüge, aus welchen die Auszahlung einer Förderung der 24h Betreuung durch Bund oder Land Burgenland hervorgeht
- Belege über die Gesamtdauer der 24-Stunden-Betreuung (Werkvertrag, Honorarnote über die tatsächlich geleisteten Einsatztage)

Abwicklung der Bonuszahlung:

- Auf den Bonus besteht kein Rechtsanspruch.
- Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde prüft den Antrag auf Grundlage dieser Richtlinien.
- Sind die Voraussetzungen gemäß diesen Richtlinien erfüllt, erteilt die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde eine schriftliche Zusage der Bonuszahlung an die 24h Betreuungskraft.
- Der Bonus wird an die betreute Person überwiesen, die in weiterer Folge verpflichtet ist, die Bonusauszahlung ungekürzt an die 24h Betreuungskraft zu verfügen. Nach Erhalt des Bonus ist das durch die 24h Betreuungskraft vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Bestätigung über den Erhalt des Bonus“ binnen 14 Tagen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu retournieren.
- Bei Nichtauszahlung des Bonus an die 24h Betreuungskraft wird die Bonuszahlung mit der laufenden Förderung kompensiert. Wenn keine Kompensation möglich ist, wird der Bonus von der betreuten Person zurückgefordert.

4.2. Corona-Gefahrenzulage

Mit Beschluss vom 14.07.2020, Zl. A6/S.Corona-10001-3-2020, hat die Burgenländische Landesregierung beschlossen, einen Betrag von EUR 1.700.000,00 für die Refundierung der Corona-Gefahrenzulage an burgenländische Träger und Einrichtungen im Pflege- und Betreuungsbereich zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2020 wurden EUR 1.429.190,67 ausbezahlt. Im 1. Quartal 2021 wurde weitere ERU 99.116,01 ausbezahlt. Die Förderung ist damit abgeschlossen; der offene Restbetrag wird für diese Förderung nicht in Anspruch genommen.

4.2.1. Zielsetzung

Der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV), abgeschlossen zwischen der Sozialwirtschaft Österreich - Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen (SWÖ) einerseits und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier und der Gewerkschaft vida andererseits, ist mit 01.02.2020 in Kraft getreten. Dieser KV sieht die Auszahlung einer Corona-Gefahrenzulage für u.a. MitarbeiterInnen im Pflege- und Betreuungsbereich vor.

Gemäß § 31 Abs. 1a SWÖ-KV wurde von der Burgenländischen Landesregierung beschlossen, den Trägern aus den nachfolgend angeführten Pflege- und Betreuungsdiensten, bei entsprechender Antragstellung und Vorlage der Auszahlungsnachweise, die einmalig zu gewährende Corona-Gefahrenzulage in der Höhe von max. EUR 500,00 pro Person, zu refundieren:

- Altenwohn- und Pflegeheime
- Seniorentagesbetreuungseinrichtungen
- Mobile Pflege- und Betreuungsdienste (HKP und MOKI)
- Wohn- und Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

4.2.2. Eckdaten

Refundierung Corona-Gefahrenzulage	
Zielgruppe	MitarbeiterInnen von bgld. Sozialeinrichtungen und mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten
Förderhöhe	einmalig max. EUR 500,00 pro MitarbeiterIn
Voraussetzungen	überwiegend persönlicher und physischer Kontakt mit betreuten Personen von zumindest 220 Stunden im Zeitraum 16.03. bis 30.06.2020; sofern weniger als 220 Stunden geleistet wurden, ist die Zulage aliquot abzurechnen;
Laufzeit	Zulage ist von den Trägern bzw. Einrichtungen bis 30.08.2020 zu beantragen; für eine Refundierung der Mittel sind die tatsächlichen Auszahlungen an die MitarbeiterInnen bis 30.09.2020 zu belegen;

4.2.3. Vergabe der Fördermittel

Die Beantragung, die Nachweiserbringung sowie die Auszahlung der Corona-Gefahrenzulage erfolgen über die Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit, Referat Betriebswirtschaftliche Koordination. Die Träger bzw. Einrichtungen sind gem. § 31 Abs. 1a SWÖ-KV verpflichtet, den MitarbeiterInnen, welche im Zeitraum von 16.03. bis 30.06.2020 für zumindest 220 Stunden,

überwiegend in persönlichem und physischem Kontakt mit zu betreuenden Personen waren, eine einmalige (steuerfreie) Gefahrenzulage in Höhe von EUR 500,00 auszubezahlen. Sofern weniger als 220 Stunden geleistet wurden, ist die Zulage aliquot abzurechnen.

Die Betreiber von burgenländischen Sozialeinrichtungen bzw. Anbieter mobiler Pflege- und Betreuungsdiensten haben für die Refundierung der an die MitarbeiterInnen ausbezahlten Corona-Gefahrenzulage bis 30.08.2020 einen Antrag bei der Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit einzubringen. Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten: die Namen der MitarbeiterInnen, die im Zeitraum 16.03. bis 30.06.2020 geleisteten Stunden sowie die sich daraus errechnende Gefahrenzulage. Zudem sind für die Refundierung der Zulage, die tatsächlichen Auszahlungen an die MitarbeiterInnen entsprechend zu belegen.

Abwicklung der Refundierung:

- Auf die Refundierung der Zulage besteht kein Rechtsanspruch.
- Das zuständige Referat der Abt. 6 prüft sowohl den Antrag als auch die übermittelten Zahlungsnachweise auf Grundlage des Regierungsbeschlusses bzw. des § 31 Abs. 1a SWÖ-KV.
- Sind die Voraussetzungen erfüllt, werden die entsprechenden Mittel den Trägern bzw. Einrichtungen via Anweisungsakt auf die angegebene Bankverbindung zur Verfügung gestellt.

Nachweis der Auszahlung:

- Lohnzettel der MitarbeiterInnen mit Bankbeleg bzw. Bestätigung der Lohnverrechnung und/oder des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers;
- Kontoauszug (mit namentlicher Auflistung der Zahlungsempfänger und Anweisungsbetrag einzeln) bei Anweisungen die nicht im Zuge der monatlichen Gehaltsabrechnung erfolgten;
- Bestätigung Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer (mit namentlicher Auflistung der Zahlungsempfänger und Anweisungsbetrag einzeln).

4.3. Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften

Mit Beschluss vom 15.09.2020, Zl. A6/S.Corona-10005-2-2020, hat die Burgenländische Landesregierung die „Richtlinien des Landes Burgenland für den Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften“ genehmigt und stellt dafür einen Betrag von EUR 1.700.000,00 zur Verfügung. Diese Richtlinien traten mit 21.09.2020 in Kraft und wurden zuletzt mit Regierungsbeschluss vom 04.05.2021 (Zl. A6/S.Corona-10005-34-2021) aufgrund von Neuerungen seitens des Bundes (Ausweitung des Förderzeitraums für den Kostenersatz) adaptiert.

4.3.1. Zielsetzung

Um Personen, die eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen, sowie ihre Angehörigen auch in Zeiten der COVID-19 Pandemie bestmöglich zu unterstützen, wurden in den letzten Monaten im Burgenland im Einzelfall Testungen der 24-Stunden-BetreuerInnen auf COVID-19 von der öffentlichen Hand organisiert. Mit obig genannter Richtlinie werden die Kosten für diese Testungen, die von den betreuungsbedürftigen Personen oder ihren Angehörigen sowie der 24-Stunden-Betreuungskraft selbst, privat organisiert wurden und die hierfür die Kosten getragen haben, ersetzt.

Zur Finanzierung des gesamten Maßnahmenpaketes wurde dem Land Burgenland vom Bund ein zweckgebundener Zuschuss zur Bewältigung der COVID-19 Krisensituation und Finanzierung von außerordentlichen Belastungen, in der Gesamthöhe von ca. EUR 4,971 Mio. zur Verfügung gestellt (s. Pkt. 4.1.1). Der in dieser Maßnahme beschriebene Kostenersatz für 24-Stunden-Betreuungskräfte ist jedenfalls über den Zweckzuschuss mit dem Bund abrechenbar.

4.3.2. Eckdaten

Kostenersatz für COVID-19 Testungen	
Zielgruppe	betreuungsbedürftige Personen die eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen, deren Angehörige oder die eingesetzte 24-Stunden-Betreuungskraft
Förderhöhe	einmalig pro Monat und Betreuungskraft: – für im Inland erfolgte Testungen bis zu EUR 85,00 – für im Ausland erfolgte Testungen bis zu EUR 60,00
Voraussetzungen	– Testungen für 24-Std.-Betreuungskraft privat organisiert und Kosten übernommen, – Betreuungsleistung wurde zur Gänze im Burgenland erbracht und – Wohnsitz der betreuungsbedürftigen Person im Burgenland
Laufzeit	Testungen ab 16.03.2020 bis einschließlich 30.06.2021

4.3.3. Vergabe der Fördermittel

Der als Förderung ausgestaltete Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften, kann für Testungen, während der COVID-19 Krisensituation ab 16.03.2020 bis einschließlich 30.06.2021, von der betreuungsbedürftigen Person, deren Angehörigen oder der eingesetzten 24-Stunden-Betreuungskraft beantragt werden.

Der Antrag samt den erforderlichen Unterlagen ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Gesundheit, einzubringen. Sollten die zur Verfügung stehenden budgetären Mittel nicht dafür ausreichen, dass alle Förderwerberinnen bzw. Förderwerber berücksichtigt werden, erfolgt eine Reihung der Förderanträge nach dem Datum des Einlangens des Antrages und der vollständigen Unterlagen, sodass später einlangende Förderanträge nicht mehr berücksichtigt werden können. Die Abwicklung und Auszahlung der Förderung erfolgt ebenfalls über die genannte Stelle.

Abwicklung der Refundierung:

Antragsberechtigt sind die betreuungsbedürftige Person, deren Angehörige sowie die eingesetzte 24-Stunden-Betreuungskraft. Für den Antrag ist das Formblatt „Antrag auf Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuungskräften“, welches integrierender Bestandteil der Richtlinie ist, zu verwenden. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizuschließen:

- Nachweis über die durchgeführte Testung (Rechnung, Zahlungsbeleg und Testergebnis);
- Bestätigung über das Vorliegen des Wohnsitzes der betreuungsbedürftigen Person im Burgenland;
- Belege über die Gesamtdauer der 24-Stunden-Betreuung (Werkvertrag, Honorarnote über tatsächlich geleisteten Einsatztage);
- gegebenenfalls Nachweise über das Angehörigenverhältnis zur betreuungsbedürftigen Person;
- gegebenenfalls der Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenvertreterin bzw. zum Erwachsenenvertreter für die betreuungsbedürftige Person;
- gegebenenfalls eine Vertretungsvollmacht (= Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht);
- Nachweise der Bankdaten (IBAN und BIC) der Antragstellerin oder des Antragstellers in Form einer Kopie der Bankomatkarte bzw. einer Bestätigung der Bank;
- Einwilligungserklärung der Betreuungskraft zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

Die zuständige Behörde prüft den Antrag auf Grundlage der genannten Richtlinien und auf Grund der vorgelegten Nachweise. Der Antrag gilt erst bei Vorliegen aller Nachweise und Unterlagen als ordnungsgemäß erbracht. Bei Erteilung eines Verbesserungsauftrages, sind die angeforderten Unterlagen innerhalb von zwei Wochen nachzureichen, andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

Die Förderung wird nur genehmigt, wenn die Betreuungsleistung zur Gänze im Burgenland erbracht wurde und zumindest ein Wohnsitz der betreuungsbedürftigen Person im Burgenland liegt.

Für einen im Inland erfolgten Test werden bis zu EUR 85,00 und für einen im Ausland erfolgten Test bis zu EUR 60,00 pro Monat und Betreuungskraft ersetzt. Der Förderbetrag wird bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen an die Förderempfängerin oder den Förderempfänger überwiesen. Werden jedoch seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers wesentliche Umstände verschwiegen, unwahre Angaben gemacht oder wird die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel vereitelt, so kann die Förderung eingestellt oder rückgefordert werden.

4.4. Alleinerziehenden-Förderung

13,4 % der österreichischen Erziehungsberechtigten sind alleinerziehend, im Burgenland sind es ca. 10,6 % (ca. 2.500 Personen). Alleinerziehende sind besonders stark von Armut bedroht. 38 % der Ein-Eltern-Haushalte sind armutsgefährdet. Die Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdungsquote ist bei Alleinerziehenden u.a. deshalb so hoch, weil die Verdienstmöglichkeiten insbesondere aufgrund von Betreuungsverpflichtungen oft sehr gering sind.

Mit Beschluss vom 09.06.2020, Zl. A7/GFR.AE100-10000-2-2020, hat die Burgenländische Landesregierung daher die im Jahr 2020 eingeführte Förderung für Alleinerziehende um einen Betrag von EUR 35.000,00 erhöht. Dieser Betrag wurde mit Verfügung vom 15.07.2020, Zl. A7/GFR.AE100-10000-72-2020, und mit Verfügung vom 02.07.2020, Zl. A7/GFR.AE100-10000-73-2020, um insgesamt EUR 11.200,00 erhöht.

Im LVA 2021 wurden für die Förderung EUR 65.000,00 budgetiert und mit Dienstzettel vom 17.03.2021, Zl. A7/GFR.B100-10006-11-2021 und Dienstzettel vom 23.09.2021, Zl. A9/GFR.B100-10000-4-2021 um weitere EUR 70.000,00 erhöht.

4.4.1. Zielsetzung

Die Folgen der Corona-Krise (Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit) treffen Alleinerziehende in besonderem Ausmaß. Um die Situation Betroffener zu verbessern, wurde die bisher bestehende Alleinerziehenden-Förderung von derzeit EUR 100,00 (EUR 450,00 ab dem 4. Kind) auf EUR 200,00 (EUR 750,00 ab dem 4. Kind) erhöht und die Einkommensgrenzen an die Anzahl der zu versorgenden Kinder angepasst.

4.4.2. Eckdaten

Alleinerziehenden-Förderung	
Zielgruppe	Alleinerziehende
Förderart	Einmalig bis zum 4. Kind EUR 200,00 pro Kind und pro Haushalt
Voraussetzungen	Haushalts-Netto-Einkommen für einen Elternteil und ein Kind darf EUR 1.700,00 monatlich nicht überschreiten
Laufzeit	Förderung kann 1x pro Kalenderjahr beantragt werden

4.4.3. Vergabe der Fördermittel

Der Förderanspruch und die Förderhöhe hängen von der Anzahl der Kinder ab, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Sie beträgt einmalig bis zum vierten Kind EUR 200,00 pro Kind (bisher EUR 100,00) und ab dem vierten Kind EUR 750,00 (bisher EUR 450) pro Haushalt. Die Förderung kann einmal pro Kalenderjahr beantragt werden. Das Haushalts-Netto-Einkommen für einen Elternteil und ein Kind darf EUR 1.700,00 (bisher pauschal EUR 1.636,00 ohne Abstellen auf die Anzahl der Kinder) monatlich nicht überschreiten.

1 Elternteil + 1 Kind	EUR 1.700,00 Haushalts-Netto-Einkommen
1 Elternteil + 2 Kinder	EUR 2.000,00 Haushalts-Netto-Einkommen
1 Elternteil + 3 Kinder	EUR 2.300,00 Haushalts-Netto-Einkommen
1 Elternteil + 4 Kinder und mehr	EUR 2.600,00 Haushalts-Netto-Einkommen

4.5. **Burgenländischer Kinder- und Jugendsolidaritätsfonds**

Unter dem Titel „Burgenländischer Kinder- und Jugendsolidaritätsfonds“ gewährt das Land Burgenland als Träger von Privatrechten eine Unterstützungsleistung für Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz im Burgenland bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Dazu sind entsprechende Richtlinien durch die Burgenländische Landesregierung am 02.06.2021, Zl. A6/SL.SHG100-10020-13-2021, erlassen worden.

Die COVID-19 Pandemie hat den Alltag vieler Familien schlagartig verändert und den Bedarf an Unterstützungs- und Betreuungsdiensten verschärft. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen oder bedroht sind, sind seit Beginn der Krise mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert. Der Verlust von Alltags- und Rahmenstrukturen führt häufig zu Überforderung, Überlastung und zu Spannungen innerhalb der Familie, worunter Kinder und Jugendliche besonders leiden.

Armutsgefährdete oder armutsbetroffene Haushalte können es sich oft nicht leisten, ihre Kinder an kostenpflichtigen Freizeit- und Ferienangeboten teilnehmen zu lassen. Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Haushalten ist dadurch der Zugang zu sinnvollen und fördernden Freizeitangeboten verwehrt, welcher jedoch für deren Entwicklung und soziale Inklusion wichtig ist.

Um die langfristigen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie und einer dadurch bedingten Verstärkung der Armut- oder Ausgrenzungsbetroffenheit entgegenzuwirken, müssen Familien und vor allem Kinder und Jugendliche entsprechend unterstützt werden.

4.5.1. Zielsetzung

Zur Bekämpfung der sozialen und armutsrelevanten Folgen der COVID-19 Pandemie soll daher Kindern und Jugendlichen, die infolge der außergewöhnlichen Ereignisse der COVID-19 Pandemie einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, eine Förderung für Freizeit- oder Ferienangebote im Burgenland gewährt werden.

4.5.2. Eckdaten

Bgld. Kinder- und Jugendsolidaritätsfonds	
Zielgruppe	Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz im Burgenland bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
Förderhöhe	max. EUR 100,00 pro Kind bzw. Jugendlichen
Voraussetzungen	Freizeit- und Ferienangebote im Burgenland, davon ausgenommen sind Familienurlaube und Angebote in Zusammenhang mit schulischen Aktivitäten wie bspw. Feriencamps, Nachhilfekurse usw.
Laufzeit	Ferien- und Freizeitaktivitäten finden in den burgenländischen Sommerferien (03.07. bis 05.09.2021) statt; Anträge können bei örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bis spätestens 31.12.2021 gestellt werden;

4.5.3. Vergabe der Fördermittel

Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur für Freizeit- und Ferienangebote gewährt, die in den burgenländischen Sommerferien im Zeitraum von 03.07.2021 bis inklusive 05.09.2021 im Burgenland stattfinden.

Als Freizeit- und Ferienangebote im Sinne dieser Richtlinien gelten insbesondere

- Feriencamps;
- Tagesausflüge (Freizeitparks, Therme, Museen, Zoo usw.);
- Sportcamps und Sportkurse (Fußballcamps, Tenniscamps, Schwimmkurs usw.);
- Musikstunden- und Tanzschulstunden;
- Kindertheater;
- Workshops und sonstige künstlerische/kreative Kurse (Töpferkurs, Kochkurs, Malkurs usw.).

Mit Ausnahme von einzelnen Tagesausflügen (Museen, Freizeitparks usw.) sind private Familienurlaube sowie Angebote, die in Zusammenhang mit schulischen Aktivitäten stehen (Lerncamps, Nachhilfekurse usw.) von der Förderung ausgeschlossen.

Nur tatsächlich nachgewiesene Kosten, maximal jedoch in der Höhe von bis zu 100,- Euro (gesamt) pro Kind bzw. Jugendlichen können gewährt werden, wenn das Familieneinkommen die nachstehenden Einkommensgrenzen nicht überschreitet, wobei sich die Einkommensgrenzen pro Kind um jeweils 200,- Euro erhöhen:

1. Alleinstehende: max. Einkommen 1.200,- Euro netto.
2. Familie: max. Einkommen 1.600,- Euro netto.

Die Förderung kann nur auf Antrag gewährt werden und kann bis spätestens 31.12.2021 bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

5. Unterstützungspakete im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise 2020 im Bereich KULTUR

Im Bereich Kultur wurden folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Coronavirus-Krise 2020 eingerichtet:

- Projekt „Kulturgutschein“ alt und neu
- Arbeitsstipendien
- Förderungen nach dem Kulturfördergesetz
- Mehrjährige Förderungen nach dem Kulturfördergesetz

5.1. Projekt „Kulturgutschein“ alt und neu

Mit Regierungsbeschluss vom 17.06.2020, Zl. A7/KW.A241-10002-1-2020, hat das Land Burgenland dem Projekt „Kulturgutschein“ einen Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 zur Verfügung gestellt.

Mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 23.03.2021, Zl. A7/KW.A241-10131-1-2021, wurde das Projekt „Kulturgutschein“ bis Ende des Jahres 2021 verlängert.

Da sich das Projekt „Kulturgutschein“ gut in der Burgenländischen Kunst- und Kulturlandschaft etabliert hat, wurde mit 01. Dezember 2021 eine Verlängerung gestartet. Die Gutscheine wurden neu designet und können vom 01.12.2021 bis einschließlich 31.12.2022 eingelöst werden.

Für das Projekt „Kulturgutschein NEU“ wurde mit Regierungsbeschluss vom 16.11.2021, Zl. A7/KW.A263-10000-2-2021, dem Projekt „Kulturgutschein“ einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 zur Verfügung gestellt.

5.1.1. Zielsetzung

Um die burgenländische Kunst- und Kulturszene zu unterstützen, wurde das Projekt „Kulturgutschein“ als ein erstmaliges Pilotprojekt ins Leben gerufen. Das Land Burgenland legt eine (limitierte) Edition von Kulturfördergutscheinen auf, die in der burgenländischen Kunstszene eingelöst werden können. Ziel ist die Wiederbelebung der Kunst- und Kulturszene nach Corona.

Das Projekt zielt auf die Verbesserung der Marktsituation für burgenländische Kunstproduktionen und die Erhöhung der Verdienste für KünstlerInnen durch einen angekurbelten Kunstmarkt ab. Die kunst- und kulturinteressierte Öffentlichkeit soll mit diesem Anreiz dazu bewegt werden, in Kunst- und Kulturprodukte aus dem Burgenland zu investieren.

- KünstlerInnen, KunsthandwerkerInnen und gemeinnützige, regionale und kleinstrukturierte Kulturinitiativen sollen durch das Projekt „Kulturgutschein“ vor größerem finanziellen Schaden bewahrt werden.
- Den KünstlerInnen und KunsthandwerkerInnen soll es möglich sein, sich im Rahmen der durch Covid-19 verordneten Maßnahmen künstlerisch zu betätigen, zu präsentieren und damit auch weiterhin ihren wichtigen Beitrag für die burgenländische Gesellschaft zu leisten.
- Burgenländerinnen und Burgenländern soll der Zugang zu Kunst und Kultur auch in schwierigen Zeiten ermöglicht werden.
- Burgenländerinnen und Burgenländer sollen dazu motiviert werden, in Kunst, Kultur und Kreativität zu investieren, burgenländische Kunst- und Kreativprodukte zu erwerben und

burgenländische kulturelle Produktionen regionaler, gemeinnütziger Kulturinitiativen zu besuchen.

- KünstlerInnen, Kulturschaffende und Kreative sollen nicht zu Bittstellern degradiert werden. Mit den Maßnahmen werden KünstlerInnen für künstlerische und kreative Leistungen in angemessener Form bezahlt.

5.1.2. Eckdaten

Projekt „Kulturgutschein“ alt	
Zielgruppe	Burgenländische Kunst- und Kulturszene
Förderart	Kulturgutscheine werden mit einem Anteil von 25 % subventioniert
Ankaufslimit	Für natürliche Personen besteht beim Gutscheinerwerb ein Ankaufslimit in Höhe von EUR 1.000,00
Laufzeit	01.06.2020-31.12.2021 (Gutscheine müssen bis zum 31.12.2021 beim gelisteten Kulturgutschein-Partner eingelöst werden)
Projekt „Kulturgutschein“ neu	
Zielgruppe	Burgenländische Kunst- und Kulturszene
Förderart	Kulturgutscheine werden mit einem Anteil von 25 % subventioniert
Ankaufslimit	Für natürliche Personen besteht beim Gutscheinerwerb ein Ankaufslimit in Höhe von EUR 1.000,00
Laufzeit	01.12.2021-31.12.2022 (Gutscheine müssen bis zum 31.12.2022 beim gelisteten Kulturgutschein-Partner eingelöst werden)

5.1.3. Vergabe der Fördermittel

Burgenländische KünstlerInnen und KunsthandwerkerInnen sowie gemeinnützige, regionale Kulturvereine können als so genannte „Gutscheinpartner“ in den Genuss der Aktion kommen. Die Gutscheinpartner akzeptieren im Gegenzug Kulturgutscheine als reguläres Zahlungsmittel für Kunstobjekte, für den Eintritt oder sonstige Leistungen regionaler, gemeinnütziger, kleinstrukturierter Kultureinrichtungen. Der Verkauf der Kulturgutscheine erfolgt durch das Land Burgenland entweder durch einen Barkauf im Landhaus oder über den Kauf im eigens dafür eingerichteten Online-Shop. Die Portokosten für die Verschickung der Kulturgutscheine trägt das Land. Kulturgutscheine sind zu 25 % vom Land Burgenland bezuschusst.

Die Einlösung der Gutscheine erfolgt bei dem jeweils gelisteten Gutscheinpartner bis spätestens 31.12.2021. Gutscheinpartner haben die Möglichkeit bis spätestens Ende 2022 die Kulturgutscheine in der Abt. 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft vorzulegen und erhalten den vollen Gutscheinbetrag vom Land Burgenland erstattet. Für die Abwicklung wurden von der Rechtsabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eigens Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und ein Rahmenvertrag (Partnerschafts-Vereinbarung) für die Gutscheinpartner erarbeitet. Alle Infos zum Projekt sind auf www.burgenland.at/kulturgutschein veröffentlicht.

In Bezug auf den Gutscheinerwerb besteht ein Ankaufslimit für natürliche Personen in der Höhe von EUR 1.000,00. Eine Gutscheinrückgabe zum Kaufwert nicht verwerteter Gutscheine ist beim Land Burgenland noch bis fünf Jahre nach Erwerb möglich. Der Gutscheinankauf für gewerbliche Zwecke ist nicht möglich.

Alle burgenländischen KünstlerInnen und KunsthandwerkerInnen sowie gemeinnützige, regionale Kultureinrichtungen, welche die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) akzeptieren und die Partnerschafts-Vereinbarung unterzeichnen, werden als Gutscheinpartner anerkannt.

Kultureinrichtungen, die im Jahr 2019 bzw. 2020 eine finanzielle Unterstützung durch das Land Burgenland von jährlich mehr als EUR 50.000,00 in Anspruch genommen haben, sind von der Möglichkeit gelistet zu werden ausgeschlossen.

Verkauf und Verkaufsstelle der Kulturgutscheine

Die administrative und organisatorische Verantwortung für den Verkauf der Kulturgutscheine liegt bei der Abt. 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft, Hauptreferat Kultur und Wissenschaft im Referat Kultur. Dazu wurde auf www.burgenland.at/kulturgutschein ein Online-Shop eingerichtet.

Gutscheine können direkt in der Abt. 7 gekauft aber auch online bestellt werden. Der Postversand ist zu Lasten des Landes Burgenland möglich.

Zudem können in den sieben Bezirkshauptmannschaften und in den Standorten der Kulturbetriebe Burgenland GmbH in Eisenstadt (KUZ Eisenstadt), Oberschützen (KUZ Oberschützen), Raiding (Lisztzentrum Raiding) und im Schloss Tabor in Neuhaus am Klausenbach Kulturgutscheine bezogen werden.

Abwicklung von Verkauf und Verrechnung mit den Gutschein-Partnern

Für die finanzielle Projektabwicklung mussten innerhalb des Hauptreferates Kultur und Wissenschaft drei Teams eingerichtet werden. Durch die Installierung dieser drei Teams soll ein kontinuierlicher Finanzablauf, ein internes Kontrollsystem auf Grundlage des 4-Augen-Prinzips und Vertretungsregeln gewährleistet werden.

Team 1 – Handkassa und Versand

- Verwaltung Handkassa
- Ausgabe und Versand der Kulturgutscheine
- Führung einer Liste mit den Daten der Käufer sowie der Nummerierung der ausgegebenen/versandten Gutscheine
- Einzahlung der Einnahmen durch den Verkauf der Kulturgutscheine auf die Einzahlungsvoranschlagstelle 2/381205/8299 (Sonstige Erträge)

Team 2 – Auslösung und Evaluierung

- Überwachung der Liquidität der Einzahlungsvoranschlagstelle 2/381205/8299 (Sonstige Erträge)
- Evaluierung, Statistische Auswertung und Auslösung der Mittel für die Gutscheinpartner
- Budgetäre Aufsicht und Kontrolle

Team 3 – Controlling, Mittelfreigabe, Verträge

- Allgemeine Aufsicht und Kontrolle über das Projekt „Kulturgutschein“
- Zeichnung und somit Wertfreigabe der Kultur Gutscheine

In einer eigens ausgearbeiteten „Abwicklungs-Matrix“ für das Projekt „Kulturgutschein“ ist das diesbezügliche Abwicklungs- und Kontrollsystem festgeschrieben.

Alle Verkaufsstellen verpflichten sich, dem Hauptreferat Kultur und Wissenschaft wöchentlich einen Bericht zu übermitteln, aus dem die Anzahl der verkauften Gutscheine und die lukrierten Erlöse hervorgehen.

Für die gezielte Kommunikation wurde das Postfach kulturgutschein@bgld.gv.at eingerichtet, auf das alle beteiligten Personen innerhalb des Amtes Zugriff haben und über welches auch die Informationsvermittlung gegenüber Dritten erfolgt.

5.2. Projekt „Arbeitsstipendien“

Das Land Burgenland hat mit Beschluss vom 24.06.2020, Zl. A7/KW.A240-10000-2-2020, entschieden, 40 ausgewählte Projekte aus den Bereichen Literatur, Bildende Kunst, Medienkunst, Musik und Film mit Arbeitsstipendien in Höhe von insgesamt EUR 100.000,00 zu unterstützen.

Das Land Burgenland hat mit Beschluss vom 02.12.2021, Zl. A7/KW.A240B-10000-1-2021, entschieden, wiederum 30 ausgewählte Projekte aus den Bereichen Literatur, Bildende Kunst, Medienkunst, Musik und Film mit Arbeitsstipendien in Höhe von insgesamt EUR 75.000,00 zu unterstützen. Im Dezember 2021 wurden bereits 12 Stipendien genehmigt, weitere 18 können bis zum 01.10.2022 eingereicht werden.

5.2.1. Zielsetzung

Die Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 haben massive Auswirkungen auf die Erwerbssituation der burgenländischen KünstlerInnen. Das Land Burgenland vergibt daher mit Unterstützung der Energie Burgenland für 40 ausgewählte Projekte Arbeitsstipendien in der Höhe von je EUR 2.500,00. KünstlerInnen erhalten damit die Möglichkeit, weiterhin künstlerisch tätig zu sein bzw. ein geplantes Projekt (Ausstellung, Buch, Theaterstück, Drehbuch, CD-Aufnahme usw.) vorzubereiten oder abzuschließen.

5.2.2. Eckdaten

Projekt „Arbeitsstipendien“ - abgeschlossen	
Zielgruppe	40 ausgewählte Projekte aus den Bereichen Literatur, Bildende Kunst, Medienkunst, Musik und Film
Förderart	Arbeitsstipendien iHv je EUR 2.500,00
Voraussetzungen	Erwerbseinkommen nahezu ausschließlich aus künstlerischer Tätigkeit; Hauptwohnsitz im Burgenland
Laufzeit	Bis 01.09.2020
Projekt „Arbeitsstipendien 2021/2022“ - laufend	
Zielgruppe	30 ausgewählte Projekte aus den Bereichen Literatur, Bildende Kunst, Medienkunst, Musik und Film
Förderart	Arbeitsstipendien iHv je EUR 2.500,00
Voraussetzungen	Erwerbseinkommen nahezu ausschließlich aus künstlerischer Tätigkeit; Hauptwohnsitz im Burgenland
Laufzeit	Bis 01.10.2022

5.2.3. Vergabe der Fördermittel

Die Vergabe der Stipendien erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Antrages über das geplante Vorhaben auf Vorschlag einer unabhängigen Expertenjury. Die Unterstützung der Energie Burgenland für das Projekt wird zu einem späteren Zeitpunkt vertraglich geregelt. Die Auszahlung des Arbeitsstipendiums erfolgt durch das Land Burgenland.

Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind freischaffende KünstlerInnen, die ihr Erwerbseinkommen nahezu ausschließlich aus ihrer künstlerischen Tätigkeit bestreiten und ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben. Anträge auf Arbeitsstipendien des Landes Burgenland können bis 01.09.2020 eingebracht werden.

Verwendungsnachweis

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt durch Übermittlung einer umfangreichen Projektdokumentation. In dem Fall, dass die Arbeitsergebnisse öffentlich gezeigt, gedruckt bzw. dargeboten werden, besteht die Verpflichtung, die Unterstützung des Landes Burgenland bzw. der Energie Burgenland mittels Logo kenntlich zu machen und das Land Burgenland über die beabsichtigte Präsentation bzw. Veröffentlichung zu informieren.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Es besteht kein individueller Anspruch auf die Gewährung eines Arbeitsstipendiums. Die Stipendien werden nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt. Eine Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

Empfangene Stipendien sind zurückzuzahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens.

5.3. Änderung der Kulturförderrichtlinien des Kulturfördergesetzes (Sonderbestimmungen)

Der burgenländische Kunst- und Kulturbereich ist von der seit März 2020 herrschenden „Corona-Krise“ massiv betroffen. Seit 15.03.2020 gilt in Österreich zur Eindämmung von COVID-19 quasi ein Verbandsverbot. Auch Distributionsmöglichkeiten von künstlerischen Produkten sind aufgrund des Öffnungsverbotes von Medienunternehmen und Buchhandlungen massiv eingeschränkt. Burgenländische Kulturunternehmen, Festivals und regionale Kulturzentren mussten bereits geplante Veranstaltungen absagen oder langfristig verschieben. Der Verlust von Einnahmen aus Kursgebühren und Eintritt, finanzielle Auswirkungen aufgrund vertraglicher Bindungen, das Fehlen von Sponsorengeldern und von Absatzmärkten für künstlerische Produktionen und die Mindereinnahmen durch Verkäufe bringen einen Großteil der burgenländischen Kulturszene unverschuldet in ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten. Freischaffende KünstlerInnen und Kreative, SchauspielerInnen, SängerInnen, MusikerInnen und freiberufliche KreativunternehmerInnen haben mit einem Schlag nahezu ihre kompletten Erwerbsmöglichkeiten verloren.

Das Land Burgenland hat mit 15.04.2020, Zl. A7/KW.A37-10037-1-20, die Ergänzung der „Richtlinien für Förderungen nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz“ (Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19) beschlossen und ermöglicht somit die Förderung von Kunst- und Kulturprojekten, von saisonalen Veranstaltungen und Kulturfestivals auch dann, wenn sie aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-

19 nur teilweise oder in modifizierter Form durchgeführt werden, mehrere Monate verschoben oder ins kommende Jahr verlegt werden müssen. Betrieblich tätige Kultureinrichtungen können auch dann gefördert werden, wenn aufgrund der Eindämmung von COVID-19 der Kulturbetrieb stark eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden muss.

5.3.1. Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist es, den Spielraum für Fördermaßnahmen insoweit zu erhöhen, dass der aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 verursachte wirtschaftliche Schaden in der burgenländischen Kulturlandschaft möglichst gering gehalten werden kann, die Beschäftigungsverhältnisse von KünstlerInnen, KulturarbeiterInnen und KulturvermittlerInnen größtenteils erhalten werden und nach Ende der „Corona-Krise“ die kulturellen und künstlerischen Aktivitäten sehr rasch wieder ein normales Niveau erreichen können.

5.3.2. Eckdaten

Förderung nach Kulturförderungsgesetz – Änderung der Kulturförderungsrichtlinien, Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19	
Zielgruppe	Kunst- und Kulturprojekte, saisonale Veranstaltungen, Kulturfestivals; KünstlerInnen, KulturarbeiterInnen, KulturvermittlerInnen
Förderhöhe	Max. EUR 100.000,00, unabhängig vom Projektvolumen
Voraussetzungen	Hauptwohnsitz oder Sitz im Burgenland; das zu fördernde Vorhaben muss im Burgenland stattfinden

5.3.3. Vergabe der Fördermittel

Förderungen sind nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gewähren. Die Förderung kann natürlichen und juristischen Personen gewährt werden, die für das kulturelle Leben von Bedeutung sind.

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Burgenland bzw. Vereine/Betriebe mit Sitz im Burgenland. Das zu fördernde Vorhaben muss im Burgenland stattfinden oder einen besonderen Beitrag zur kulturellen Vielfalt des Burgenlandes leisten. Förderanträge müssen vor Projektstart beim Hauptreferat Kultur und Wissenschaft eingebracht worden sein.

Die Höhe und der Umfang der Förderung ist von der budgetären Situation des Landes abhängig bzw. unabhängig vom Projektvolumen mit einer maximalen Höhe von EUR 100.000,00 limitiert. Die Höhe der Förderung ist dem Projekt angepasst, wobei das Land Burgenland nur einen Teil fördert und davon ausgegangen wird, dass der Fördernehmer auch andere Förderstellen kontaktiert und einen eigenständigen Beitrag zum Zustandekommen des Projektes leistet.

Jedes Ansuchen wird dem Kulturbeirat zur Begutachtung vorgelegt. Aufgabe des Beirates ist es, die künstlerische/kulturelle Qualität des Projektes, die Kostenplausibilität und die Stimmigkeit in Bezug auf die Kulturstrategie des Landes zu beurteilen. Bei der Beurteilung der Förderansuchen kommt § 4 bzw. § 5 der Kulturförderungsrichtlinien zur Anwendung. Demnach erfolgt die Beurteilung von Projekten durch den Beirat nach einem Punktesystem.

Nach Begutachtung durch den Kulturbeirat und Bearbeitung des Ansuchens erfolgt eine Zuschrift durch das Hauptreferat Kultur und Wissenschaft. Diese kann eine Argumentation für eine Ablehnung oder eine konkrete Zweckwidmung der Förderung beinhalten.

Die widmungsgemäße Verwendung des Förderbeitrags ist nachzuweisen. Bei widmungswidriger Verwendung bzw. in dem Fall, dass die Abrechnung nicht fristgerecht und ordnungsgemäß vorgelegt wird, muss der Förderbeitrag rückerstattet werden.

Kosten für Verköstigung (Essen und Trinken) sind nicht förderfähig, sofern in der Zuschrift keine ausdrückliche Zweckwidmung vorliegt. Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung können nur Nettobeträge abgerechnet werden. Es sind nur Kosten förderfähig, die nachweislich vom Projektträger korrekt beauftragt und beglichen wurden. Nur tatsächlich getätigte Ausgaben sind förderfähig und müssen eindeutig dem Projekt zuzuordnen sein.

5.4. Mehrjährige Förderverträge

Mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 03.12.2019, Zl. A7/KW.A208-10002-1-2019, wurden mehrjährige Förderverträge in Form von max. 3-jährigen Förderverträgen auf Basis des Burgenländischen Kulturfördergesetzes grundsätzlich genehmigt.

5.4.1. Zielsetzung

Mehrjährige Förderverträge wurden eingeführt, um Fördernehmern nach den Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 vermehrte Planungssicherheit zu gewährleisten. Die mehrjährigen Förderverträge unterliegen ebenfalls dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz.

5.4.2. Eckdaten

Mehrjährige Förderverträge nach dem Bgld. Kulturförderungsgesetz	
Zielgruppe	Dachverbände, alternative Kulturhäuser, Festivals, Kunst- und Kulturinitiativen mit mehr als 5-jähriger Betriebsdauer
Voraussetzungen	Gesamtes Investitionsvolumen > EUR 10.000,00; ganzjähriger Betrieb muss stattfinden
Laufzeit	3 Jahre

5.4.3. Vergabe der Fördermittel

Mehrjährige Förderverträge sind ab 01.01.2020 für FörderwerberInnen, die in den letzten fünf Kalenderjahren jährlich einen qualitativvollen, saisonalen Festspielbetrieb bzw. überregional bedeutende Kunst- und Kulturprojekte durchgeführt haben sowie für gemeinnützige kulturelle Dachverbände, Interessensvertretungen der Komponisten, Autoren, Interpreten, Einrichtungen der Volkskultur, alternative Kulturhäuser und Einrichtungen der Literatur grundsätzlich möglich.

Je nach Fördervereinbarung ist die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel mittels Originalrechnungen, originalen Kontoauszügen, der verpflichtenden Belegsauflistung, einem Projektbericht, einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. der Vorlage der Bilanz zu belegen. Nicht förderbare Projektkosten sind kalkulatorische Kosten, nicht vom Projektträger tatsächlich getätigte Ausgaben und Kosten für Verpflegung von BesucherInnen.

Mehrjährige Förderverträge setzen messbare Ziele in Form von qualitativen und quantitativen Indikatoren fest. Diese werden von den Projektträgern vorgeschlagen. Ausgangspunkt ist das jeweilige abgeschlossene vorangegangene Betriebsjahr.

Die Förderstelle ist berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) bzw. die Basisförderung betreffende Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen. Eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Vorhaben oder ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin ist bei der Abrechnung verpflichtend beizulegen.

6. Vorlage des Berichtes beim Unterausschuss zum Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss

Auch in dieser Krisenzeit muss die parlamentarische Kontrolle durch den Landtag gewährleistet sein. Bezugnehmend auf das Schreiben der Stabsabteilung – Recht, Hauptreferat Verfassungsdienst, vom 19.05.2020, Zl. RE/VD-A134-10326-2-2020, betreffend die Einrichtung eines „Covid-19-Kontrollausschusses“ (Zl. 22-42), wird daher dem Unterausschuss zum Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss ein quartalsweiser Bericht über die zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise 2020 gewährten Unterstützungsleistungen vorgelegt.

In diesem quartalsweisen Bericht wurden sämtliche Beschlüsse der Burgenländischen Landesregierung für die Jahre 2020 und 2021 berücksichtigt. **Die bisherigen Auszahlungen im 2. Quartal 2022 wurden mit Stand 30.06.2022 erfasst.**

In den zur Veröffentlichung im Internet vorgesehenen Unterlagen wurden die personenbezogenen Daten der Betroffenen zwecks Wahrung der Persönlichkeitsrechte anonymisiert (§ 1 Abs. 1, 2 DSG – Datenschutzgesetz; Artikel 5 Abs. 1 lit. f DSGVO – Datenschutzgrundverordnung).

				A3/FK.HLH-10050-15-2020	Sitzung Nr. 1911	13.10.2020	€ 28 000,00	€ 28 000,00	€ -	€ -	€ 28 000,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
				A3/FK.HLH-10050-20-2021	Sitzung Nr. 1912	29.06.2021	€ 64 000,00	€ 64 000,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 64 000,00	€ -	€ -	€ -
				Summe			€ 7 194 350,00	€ 2 999 600,00	€ 2 855 600,00	€ 52 000,00	€ 28 000,00	€ -	€ 64 000,00	€ -	€ -	€ -
				GESAMTSUMME			€ 63 961 749,60	€ 5 238 501,44	€ 2 794 048,22	€ 5 238 997,61	€ 6 578 122,93	€ 6 807 275,92	€ 3 539 424,11	€ 5 448 237,27	€ 3 551 361,94	€ 7 660 058,02

Anmerkungen:

¹ Der Betrag iHv EUR 500.000,00 wurde mit dem Beschluss vom 17.06.2020, Zl. A2/W.WIBUG-10000-30-2020, reserviert. Die konkreten Projekte werden (im Rahmen dieser EUR 500.000,00) mittels eigenen Beschlüssen genehmigt. In der Spalte "Förderhöhe" werden daher ausschließlich die Beschlüsse zu den konkreten Projekten angeführt.

² Mit Beschluss vom 28.04.2020, Zl. A2/W.BT-10015-22-2020, wurde der Burgenland Tourismus GmbH (BTG) unabhängig von Covid-19 ein Gesellschafterzuschuss für das Jahr 2020 iHv EUR 1.234.340,00 genehmigt. Mit Beschluss vom 14.07.2020, Zl. A2/W.BT-10015-25-2020, wurde aufgrund der Covid-19-Krise die Aufhebung der Kreditsperre iHv EUR 477.000,00 bewilligt. Dabei wurde vereinbart, dass in einem 1. Schritt die noch vorhandenen liquiden Eigenmittel (Gesellschafterzuschuss) iHv ca. EUR 1 Mio. für das Burgenland Bonussticket zu verwenden sind, erst nach Verbrauch dieser Mittel soll auf die EUR 477.000,00 zugegriffen werden. Im Transparenzbericht sollten lediglich die zusätzlichen Mittel, die aufgrund der Covid-19-Krise zur Verfügung gestellt wurden, ausgewiesen werden, dh es wurden lediglich die EUR 477.000,00 dargestellt. Die BTG meldete im 3. Quartal irrtümlich einen Verbrauch dieser Mittel iHv EUR 402.566,00. Dies wurde im 3. Quartalsbericht auch so ausgewiesen. Danach erfolgte eine Richtigstellung seitens der BTG, dass die gemeldeten Auszahlungen für das Burgenland Bonussticket nicht aus den aufgrund der Covid-19-Krise zusätzlich bewilligten Mitteln finanziert wurden, sondern dass diese aus den schon davor zur Verfügung stehenden Eigenmitteln (Gesellschafterzuschuss) ausbezahlt werden konnten. Daraufhin wurde das Burgenland Bonussticket im 4. Quartalsbericht nicht mehr dargestellt. Da dies jedoch zu einer Verzerrung führte, wird das Burgenland Bonussticket im ggst. Bericht nunmehr wieder ausgewiesen. Die Aktion Burgenland Bonussticket wurde zur Gänze aus dem Gesellschafterzuschuss der BTG finanziert und ist nunmehr abgeschlossen.

³ Da die bisher getätigten Auszahlungen in Verbindung mit dem Burgenland Bonussticket nunmehr doch zur Gänze aus dem Gesellschafterzuschuss der BTG finanziert werden konnten, steht die Fördersumme iHv EUR 477.000,00 nach wie vor zur Verfügung und sollte ursprünglich einerseits für die COVID-19-Fördermaßnahme „Corona-Kasko“ mit EUR 99.000,00 und andererseits für das nicht mit der Coronakrise in Zusammenhang stehende Re-Branding der BTG mit dem neuen Marke Burgenland Logo mit EUR 378.000,00 verwendet werden. In ggst. Liste wird nur die COVID-19-Fördermaßnahme "Corona-Kasko" ausgewiesen. Mit Beschluss vom 09.03.2021, Zl. A2/W.BT-10015-25-2020, wurde jedoch die Verlängerung der "Corona-Kasko" beschlossen, sodass hierfür nun auch eine höhere Fördersumme in Anspruch genommen werden wird. Aktuell wird für die "Corona-Kasko" mit einem Finanzbedarf iHv EUR 304.940,82 kalkuliert. Da jedoch die vom Bund vorgegebenen Maßnahmen oftmals kurzfristige Anpassungen erforderlich machen, wird vorerst die gesamte Fördersumme iHv EUR 477.000,00 im ggst. Bericht ausgewiesen.

⁴ Mit Beschluss vom 12.01.2021 wurden EUR 1,6 Mio. zur Umsetzung des Winter-Bonusstickets genehmigt, wobei der Zeitraum für das Winter-Bonussticket von 01.11.2020 bis 05.04.2021 angesetzt wurde. Die angeführten Auszahlungen im Jahr 2020 und somit vor Beschlussdatum wurden seitens der BTG von einem anderen Budgettopf vorfinanziert und werden nunmehr mit der gewährten Fördersumme iHv EUR 1,6 Mio. gegenverrechnet, sodass auch Auszahlungen im Jahr 2020 darzustellen waren, obwohl die Förderung erst 2021 gewährt wurde. Nunmehr ist die Aktion abgeschlossen. Der verbleibende Restbetrag wird für Maßnahmen ohne Corona-Bezug verwendet.

⁵ Für das Frühlings-Bonussticket werden Gesamtkosten iHv EUR 6.680.100,00 kalkuliert, welche im Wege des Nachtragsvoranschlags zur Verfügung gestellt werden. In einer 1. Tranche soll ein Betrag iHv EUR 2 Mio. zur Anweisung gebracht werden. Sobald ausbezahlte Frühlings-Bonussticket-Abrechnungsunterlagen seitens der BTG vorgelegt werden, wird der zur Deckung des Projektes zur Verfügung stehende Restbetrag angewiesen. Allfällige nicht verbrauchte Mittel wären zurückzuzahlen.

⁶ Mit Beschluss vom 15.04.2020, Zl. A6/SE.ALLG100-10012-9-2020, hat die Burgenländische Landesregierung beschlossen, einen Betrag iHv EUR 1.500.000,00 für die Fördermaßnahme "Bonuszahlung 24 h Betreuung" zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2020 wurden für die Bonuszahlungen 24 h Betreuung in Summe EUR 884.106,83 ausbezahlt. Damit ist diese Förderung abgeschlossen; der offene Restbetrag wird für diese Förderung nicht in Anspruch genommen. Im 3. Quartal 2021 wurden die Auszahlungen seitens Bezirksverwaltungsbehörde nachträglich ergänzt, daraus ergibt sich eine Auszahlungssumme von insgesamt EUR 927.106,83.

⁷ Mit Beschluss vom 14.07.2020, Zl. A6/S.Corona-10001-3-2020, hat die Burgenländische Landesregierung beschlossen, einen Betrag von EUR 1.700.000,00 für die Refundierung der Corona-Gefahrenzulage an burgenländische Träger und Einrichtungen im Pflege- und Betreuungsbereich zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2020 wurden EUR 1.429.190,67 ausbezahlt. Im 1. Quartal 2021 wurde weitere EUR 99.116,01 ausbezahlt. Die Förderung ist damit abgeschlossen; der offene Restbetrag wird für diese Förderung nicht in Anspruch genommen.

⁸ Im LVA 2021 wurden auf den Voranschlagsstellen 1-049009-7297 (Gleichbehandlung) und 1-469109-7297 (Sonstige Aufwendungen) EUR 65.000,00 für die AlleinerzieherInnen Förderung dotiert. Hinzu kamen im Jahr 2021 zwei Budgetaufstocken idH von jeweils EUR 50.000,00 und EUR 20.000,00. Mit diesen Mitteln wurden die Auszahlungen der AlleinerzieherInnen Förderung budgetär gedeckt. Im Jahr 2022 kam es zu Auszahlungen aus dem lfd. Budget, diesbezüglich gibt es demnach keine Beschlüsse (betrifft Budget LVA 2022).

⁹ Im Jahr 2021 gab es bisher (Stand 3. Quartal) keine Förderungen im Zusammenhang mit der Richtlinie für Förderungen nach dem Bgld. Kulturförderungsgesetz.

¹⁰ Bei den Härtefällen gab es im 1. Quartal 2021 bei der Sitzung 1904 mehr Rückzahlungen von Förderwerbem als Auszahlungen, daher ergibt sich ein negativer Auszahlungsstand.

¹¹ Von den Genehmigten EUR 220.000,00 wurden EUR 195.000,00 ausbezahlt. Die verbleibenden EUR 25.000,00 wurden nicht in Anspruch genommen, sodass diese für andere Projekte freigesetzt werden konnten, wodurch die Überbrückungshilfe „Kleinkredite“ nunmehr als Förderung abgeschlossen ist.

¹² Mit Beschluss vom 01.04.2021 wurde der Handwerkerbonus 2020 nachträglich budgetär für die Laufzeit vom 01.06.-31.12.2020 aufgestockt, da für diesen Zeitraum mehr Förderanträge als gedacht eingebracht wurden. Die Auszahlungen, das 1. und 2. Quartal 2021 betreffend, wurden aufgrund von Rückzahlungen korrigiert.

¹³ Haftungshöhe gesamt = neu übernommene Haftungen + Wiedervorlagen (Stundungen).

¹⁴ Neu übernommene Haftungen aufgrund der Coronavirus-Krise 2020 exkl. Stundungen (Stundungen können, müssen aber nicht, aufgrund der Coronavirus-Krise 2020 in Anspruch genommen worden sein; auch andere Gründe sind möglich).